Sammlung der Rechtsprechung

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS
ATHANASIOS RANTOS
vom 4. Oktober 2024[1]

Rechtssache C-365/23 [Arce][i]

SIA „A“
gegen
C,
D,
E

(Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa [Senāts] [Oberstes Gericht, Lettland])

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Art. 1 – Anwendungsbereich – Art. 2 Buchst. b – Begriff ‚Verbraucher‘ – Art. 3 Abs. 1 – Art. 4 Abs. 2 – Art. 5 – Art. 6 Abs. 1 – Art. 8a – Vorformulierter Standardvertrag – Vertrag, der zwischen einem Gewerbetreibenden, der Dienstleistungen zur Förderung der sportlichen Entwicklung und Karriere erbringt, und einem minderjährigen, durch seine Eltern vertretenen Sportler (Nachwuchsspieler) geschlossen wird – Klausel, die diesen Sportler verpflichtet, dem Gewerbetreibenden ein Entgelt in Höhe von 10 % der von ihm in den folgenden 15 Jahren erzielten Einnahmen zu zahlen – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 17 – Eigentumsrecht – Art. 24 – Rechte des Kindes“

I. Einleitung

1. Das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 2 Buchst. b, Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2, Art. 5, Art. 6 Abs. 1 und Art. 8a der Richtlinie 93/13/EWG[2] über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen im Licht von Art. 17 Abs. 1 und Art. 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta).

2. Dieses Ersuchen ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen A, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung lettischen Rechts, die mit dem Ziel errichtet wurde, die Entwicklung von Sportlern in Lettland zu fördern (im Folgenden: Gesellschaft A), und den natürlichen Personen C, einem minderjährigen Amateurnachwuchsspieler, und seinen Eltern D und E (im Folgenden: Eltern) wegen des durch die Gesellschaft A gegenüber C geltend gemachten Entgelts für die

[1] Originalsprache: Französisch.

[i] Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

[2] Richtlinie des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29) in der durch die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 (ABl. 2011, L 304, S. 64) geänderten Fassung.

Erbringung von Dienstleistungen gemäß einem Vertrag über Dienstleistungen zur Förderung der sportlichen Entwicklung und Karriere, der am 14. Januar 2009 zwischen der Gesellschaft A einerseits und C sowie seinen Eltern andererseits geschlossen wurde (im Folgenden: streitiger Vertrag).

3. Im Rahmen der vorliegenden Rechtssache wird der Gerichtshof die Anwendbarkeit des Unionsrechts im Bereich des Verbraucherschutzes, insbesondere der Richtlinie 93/13, auf einen Vertrag wie den streitigen Vertrag im besonderen Kontext eines ursprünglich minderjährigen und durch seine Eltern vertretenen Verbrauchers zu prüfen haben, der im Lauf des Vertrags volljährig und Berufsspieler geworden ist. Das zu erlassende Urteil, das die Konturen der Anwendung dieser Richtlinie abstecken wird, wird sich zweifellos auf den Inhalt dieser Art von Verträgen auswirken, und zwar weit über den Sportbereich hinaus.

II. Rechtlicher Rahmen

A. Unionsrecht

1. Richtlinie 93/13

4. In den Erwägungsgründen 10, 13 und 16 der Richtlinie 93/13 heißt es:

„Durch die Aufstellung einheitlicher Rechtsvorschriften auf dem Gebiet missbräuchlicher Klauseln kann der Verbraucher besser geschützt werden. Diese Vorschriften sollten für alle Verträge zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern gelten. Von dieser Richtlinie ausgenommen sind daher insbesondere Arbeitsverträge sowie Verträge auf dem Gebiet des Erb-, Familien- und Gesellschaftsrechts.

…

Bei Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, in denen direkt oder indirekt die Klauseln für Verbraucherverträge festgelegt werden, wird davon ausgegangen, dass sie keine missbräuchlichen Klauseln enthalten. Daher sind Klauseln, die auf bindenden Rechtsvorschriften oder auf Grundsätzen oder Bestimmungen internationaler Übereinkommen beruhen, bei denen die Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaft Vertragsparteien sind, nicht dieser Richtlinie zu unterwerfen; der Begriff ‚bindende Rechtsvorschriften' in Artikel 1 Absatz 2 umfasst auch Regeln, die nach dem Gesetz zwischen den Vertragsparteien gelten, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

…

Die nach den generell festgelegten Kriterien erfolgende Beurteilung der Missbräuchlichkeit von Klauseln, insbesondere bei beruflichen Tätigkeiten des öffentlich-rechtlichen Bereichs, die ausgehend von einer Solidargemeinschaft der Dienstleistungsnehmer kollektive Dienste erbringen, muss durch die Möglichkeit einer globalen Bewertung der Interessenlagen der Parteien ergänzt werden. Diese stellt das Gebot von Treu und Glauben dar. Bei der Beurteilung von Treu und Glauben ist besonders zu berücksichtigen, welches Kräfteverhältnis zwischen den Verhandlungspositionen der Parteien bestand, ob auf den Verbraucher in irgendeiner Weise eingewirkt wurde, seine Zustimmung zu der Klausel zu geben, und ob die Güter oder

Dienstleistungen auf eine Sonderbestellung des Verbrauchers hin verkauft bzw. erbracht wurden. Dem Gebot von Treu und Glauben kann durch den Gewerbetreibenden Genüge getan werden, indem er sich gegenüber der anderen Partei, deren berechtigten Interessen er Rechnung tragen muss, loyal und billig verhält."

5. Art. 1 Abs. 1 dieser Richtlinie lautet:

„Zweck dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über missbräuchliche Klauseln in Verträgen zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern."

6. Gemäß Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 93/13 ist unter dem Begriff „Verbraucher" „eine natürliche Person, die … zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann", zu verstehen. Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 93/13 definiert den Begriff „Gewerbetreibender" als „eine natürliche oder juristische Person, die … im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt, auch wenn diese dem öffentlich-rechtlichen Bereich zuzurechnen ist".

7. Art. 3 der Richtlinie 93/13 sieht vor:

„(1) Eine Vertragsklausel, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde, ist als missbräuchlich anzusehen, wenn sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht.

(2) Eine Vertragsklausel ist immer dann als nicht im Einzelnen ausgehandelt zu betrachten, wenn sie im Voraus abgefasst wurde und der Verbraucher deshalb, insbesondere im Rahmen eines vorformulierten Standardvertrags, keinen Einfluss auf ihren Inhalt nehmen konnte.

Die Tatsache, dass bestimmte Elemente einer Vertragsklausel oder eine einzelne Klausel im Einzelnen ausgehandelt worden sind, schließt die Anwendung dieses Artikels auf den übrigen Vertrag nicht aus, sofern es sich nach der Gesamtwertung dennoch um einen vorformulierten Standardvertrag handelt.

Behauptet ein Gewerbetreibender, dass eine Standardvertragsklausel im Einzelnen ausgehandelt wurde, so obliegt ihm die Beweislast.

…"

8. Art. 4 dieser Richtlinie lautet:

„(1) Die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel wird unbeschadet des Artikels 7 unter Berücksichtigung der Art der Güter oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrages sind, aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände sowie aller anderen Klauseln desselben Vertrages oder eines anderen Vertrages, von dem die Klausel abhängt, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beurteilt.

(2) Die Beurteilung der Missbräuchlichkeit der Klauseln betrifft weder den Hauptgegenstand des Vertrages noch die Angemessenheit zwischen dem Preis bzw. dem Entgelt und den

Dienstleistungen bzw. den Gütern, die die Gegenleistung darstellen, sofern diese Klauseln klar und verständlich abgefasst sind."

9. In Art. 5 dieser Richtlinie heißt es insbesondere: „Sind alle dem Verbraucher in Verträgen unterbreiteten Klauseln oder einige dieser Klauseln schriftlich niedergelegt, so müssen sie stets klar und verständlich abgefasst sein."

10. Art. 6 Abs. 1 dieser Richtlinie sieht vor:

„Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass missbräuchliche Klauseln in Verträgen, die ein Gewerbetreibender mit einem Verbraucher geschlossen hat, für den Verbraucher unverbindlich sind, und legen die Bedingungen hierfür in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften fest; sie sehen ferner vor, dass der Vertrag für beide Parteien auf derselben Grundlage bindend bleibt, wenn er ohne die missbräuchlichen Klauseln bestehen kann."

11. Art. 8 der Richtlinie 93/13 sieht vor, dass „[d]ie Mitgliedstaaten auf dem durch diese Richtlinie geregelten Gebiet mit dem Vertrag vereinbare strengere Bestimmungen erlassen [können], um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher zu gewährleisten".

12. Art. 8a Abs. 1 dieser Richtlinie lautet:

„Erlässt ein Mitgliedstaat Vorschriften nach Artikel 8, so setzt er die Kommission hiervon sowie von allen nachfolgenden Änderungen in Kenntnis, insbesondere wenn diese Vorschriften:

– die Missbräuchlichkeitsprüfung auf individuell ausgehandelte Vertragsklauseln oder auf die Angemessenheit des Preises oder des Entgelts ausdehnen;

– Listen mit Vertragsklauseln, die als missbräuchlich gelten, enthalten."

2. Richtlinie 2005/29/EG

13. Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/29/EG[3] lautet wie folgt:

„Geschäftspraktiken, die voraussichtlich in einer für den Gewerbetreibenden vernünftigerweise vorhersehbaren Art und Weise das wirtschaftliche Verhalten nur einer eindeutig identifizierbaren Gruppe von Verbrauchern wesentlich beeinflussen, die aufgrund von geistigen oder körperlichen Gebrechen, Alter oder Leichtgläubigkeit im Hinblick auf diese Praktiken oder die ihnen zugrunde liegenden Produkte besonders schutzbedürftig sind, werden aus der Perspektive eines durchschnittlichen Mitglieds dieser Gruppe beurteilt. Die übliche und rechtmäßige Werbepraxis, übertriebene Behauptungen oder nicht wörtlich zu nehmende Behauptungen aufzustellen, bleibt davon unberührt."

[3] Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. 2005, L 149, S. 22, im Folgenden: Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken).

B. Lettisches Recht

1. Zivilgesetzbuch

14. Art. 186 des Latvijas Republikas Civillikums (Zivilgesetzbuch der Republik Lettland, im Folgenden: Zivilgesetzbuch) vom 20. Februar 1937[4] bestimmt, dass „[d]ie Eltern … das Kind gemeinschaftlich in dessen persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen [vertreten] (Gesamtvertretung)".

15. Gemäß Art. 223 des Zivilgesetzbuchs sind „[d]er Vater und die Mutter … aufgrund ihres Sorgerechts die natürlichen Vormünder ihres minderjährige Kindes".

16. Art. 293 des Zivilgesetzbuchs sieht vor:

„Der Vormund kann in den den Minderjährigen betreffenden Angelegenheiten und in dessen Interesse Verträge aller Art abschließen sowie Zahlungen annehmen und leisten. Alle diese Handlungen sind für den Minderjährigen verbindlich, sofern der Vormund nach Treu und Glauben gehandelt, sich im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung gehalten und den Minderjährigen nicht ohne besondere Erfordernisse über den Zeitpunkt des Erreichens der Volljährigkeit hinaus gebunden hat."

17. Gemäß Art. 1408 des Zivilgesetzbuchs sind „Minderjährige …nicht geschäftsfähig".

2. Verbraucherschutzgesetz

18. Art. 1 („Im Gesetz verwendete Begriffe") Nrn. 3 und 4 des Patērētāju tiesību aizsardzības likums (Verbraucherschutzgesetz) vom 1. April 1999[5] in seiner zum Zeitpunkt des Abschlusses des streitigen Vertrags geltenden Fassung enthielt die folgenden Begriffsbestimmungen:

„Verbraucher: jede natürliche Person, die den Willen äußert, Güter oder Dienstleistungen zu einem Zweck zu erwerben, der nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, oder die solche Güter oder Dienstleistungen erwirbt oder sie möglicherweise erwerben oder verwenden wird;

Erbringer von Dienstleistungen: jede Person, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit einem Verbraucher eine Dienstleistung erbringt; …".

19. Art. 6 („Missbräuchliche Vertragsklauseln") dieses Gesetzes in seiner zum Zeitpunkt des Abschlusses des streitigen Vertrags geltenden Fassung bestimmte:

„ …

(2) Die Klauseln des Vertrags müssen klar und verständlich abgefasst sein.

(3) Eine Vertragsklausel, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde, ist als missbräuchlich anzusehen, wenn sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des

[4] *Valdības Vēstnesis*, 1937, Nr. 41.

[5] *Latvijas Vēstnesis*, 1999, Nr. 104/105.

Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht.

…

(8) Missbräuchliche Klauseln in einem Vertrag zwischen einem Hersteller, einem Verkäufer oder einem Dienstleistungserbringer und einem Verbraucher sind vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an nichtig; der Vertrag bleibt jedoch gültig, wenn er ohne die missbräuchlichen Klauseln bestehen kann.

…“

20. In Art. 6 dieses Gesetzes in der am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Fassung, mit dem Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 in lettisches Recht umgesetzt wurde, hieß es in Abs. 2^2:

„Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Vertragsklauseln, die den Vertragsgegenstand festlegen oder die Angemessenheit zwischen dem Preis bzw. dem Entgelt und der Ware bzw. der Dienstleistung betreffen, sofern diese Klauseln klar und verständlich abgefasst sind. …“

III. Ausgangsverfahren, Vorlagefragen und Verfahren vor dem Gerichtshof

21. A, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung lettischen Rechts, verfolgt das Ziel, die Entwicklung der Sportler in Lettland zu fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, bietet sie den Sportlern kombinierte Dienstleistungen zur Entwicklung ihrer beruflichen Fähigkeiten und ihrer Karriere über den Abschluss von Verträgen an, die für die Zukunft unter bestimmten Voraussetzungen eine Zahlungspflicht vorsehen.

22. C, eine natürliche Person, war zu Beginn des Jahres 2009 ein 17-jähriger minderjähriger Basketballspieler, der noch keine Profikarriere begonnen hatte (d. h., bei keinem Verein angestellt war).

23. Am 14. Januar 2009 schlossen die Gesellschaft A auf der einen und C und seine Eltern auf der anderen Seite den streitigen Vertrag zugunsten von C. Ziel dieses Vertrags war es, C eine erfolgreiche professionelle Sportkarriere im Basketball zu ermöglichen. Dieser Vertrag wurde über eine Laufzeit von 15 Jahren, d. h. bis zum 14. Januar 2024, abgeschlossen.

24. Zu diesem Zweck sah dieser Vertrag vor, dass die Gesellschaft A C eine ganze Reihe von Dienstleistungen anbieten sollte[6]. Im Gegenzug verpflichtete sich C nach Klausel 6.1 dieses Vertrags (im Folgenden: streitige Klausel), an diese Gesellschaft ein Entgelt in Höhe von 10 % sämtlicher während der Laufzeit des Vertrags erzielten Nettoeinnahmen aus Sportveranstaltungen, Werbung, Marketing und Medienauftritten im Zusammenhang mit der betreffenden Sportart zuzüglich der in Lettland geltenden Mehrwertsteuer zu zahlen, sofern diese Einnahmen mindestens 1 500 Euro pro Monat betrugen.

[6] Die von der Gesellschaft A angebotenen Leistungen umfassten u. a. Ausbildungs- und Trainingsdienstleistungen, sportmedizinische Leistungen und die Begleitung durch einen Sportpsychologen, Maßnahmen zur Unterstützung der Karriere (d. h. Erstellung, Umsetzung und Überwachung des Karriereplans und Abschluss von Verträgen zwischen dem Sportler und den Vereinen) sowie Unterstützung bei Marketing, Rechtsberatung und Buchhaltung.

25. Aus den Angaben des vorlegenden Gerichts geht hervor, dass die oben genannte Klausel von der Gesellschaft A vorformuliert und nicht im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 im Einzelnen ausgehandelt worden war. Es habe sich somit um einen vorformulierten Standardvertrag gehandelt, wie er auch von anderen jungen Sportlern zu den gleichen Bedingungen unterzeichnet worden sei.

26. Nach Angaben des vorlegenden Gerichts erbrachte die Gesellschaft A in den Jahren 2009 und 2010 für C Dienstleistungen zur Unterstützung der sportlichen Entwicklung und der Karriere, wie sie im streitigen Vertrag vorgesehen waren, insbesondere Einzel- und Teamtraining unter der Aufsicht von Spezialisten, was den Einsatz finanzieller Mittel durch diese Gesellschaft erfordert habe. Obwohl C einen Teil der angebotenen Dienstleistungen nicht in Anspruch genommen habe, hätten er und seine Eltern nach dem Vortrag der Gesellschaft A gegen den streitigen Vertrag verstoßen, indem sie ihr das vereinbarte Entgelt für die erhaltenen Dienstleistungen nicht gezahlt hätten.

27. Da sich die Einkünfte von C, der mittlerweile professioneller Basketballspieler geworden sei, aus Verträgen mit Sportvereinen im maßgeblichen Zeitraum auf insgesamt 16 637 779,90 Euro belaufen hätten, sei C verpflichtet gewesen, 10 % dieses Betrags, d. h. 1 663 777,99 Euro an die Gesellschaft A zu zahlen.

28. Am 29. Juni 2020 erhob die Gesellschaft A Klage gegen C und seine Eltern auf Zahlung des im streitigen Vertrag vorgesehenen Entgelts.

29. Das Gericht des ersten Rechtszugs und anschließend das Berufungsgericht wiesen die Klagen der Gesellschaft A u. a. mit der Begründung ab, dass der streitige Vertrag nicht im Einklang mit den nationalen Vorschriften zum Schutz der Verbraucherrechte stehe und die streitige Klausel missbräuchlich sei.

30. Die Gesellschaft A legte bei der Augstākā tiesa (Senāts) (Oberstes Gericht, Lettland), dem vorlegenden Gericht, Kassationsbeschwerde ein, zu deren Begründung sie geltend machte, dass die Vorschriften zum Schutz der Verbraucherrechte im vorliegenden Fall nicht anwendbar seien, da der in Rede stehende Vertrag als zur Kategorie der Verträge für „Nachwuchssportler“ gehörig anzusehen sei, auf die diese Vorschriften nicht anwendbar seien. In ihrer Beschwerdeschrift beantragte diese Gesellschaft, dem Gerichtshof ein Ersuchen um Vorabentscheidung vorzulegen.

31. Nach Auffassung des vorlegenden Gerichts hat der Gerichtshof den Begriff „Verbraucher“ bereits ausgelegt, sich im Rahmen seiner Rechtsprechung bislang aber noch nicht mit der Frage befasst, ob die Vorschriften zum Schutz der Verbraucherrechte im Bereich des Sports anwendbar sind.

32. Nach Auffassung dieses Gerichts ist diese Frage zu bejahen. Da es keine Sonderregelung gebe, die im Bereich des Sports geschlossene Verträge vom Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13 ausschließe, könnten solche Verträge nämlich nach den Bestimmungen dieser Richtlinie als „Verträge zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern“ eingestuft werden.

33. Ferner ist dem Umstand, dass die Tätigkeit des jungen Sportlers später im Wesentlichen professionellen Charakter angenommen hat, nach Ansicht des vorlegenden Gerichts keine Bedeutung beizumessen, weil dieser Umstand für sich genommen den Dienstleistungsnehmer nicht daran hindern könne, sich auf seine Eigenschaft als „Verbraucher“ im Sinne der Richtlinie

93/13 zu berufen [7].

34. Darüber hinaus weist das vorlegende Gericht auf die unterschiedliche Rechtsprechung der Mitgliedstaaten der Union hin, die ebenfalls für die Notwendigkeit spreche, um Vorabentscheidung über die Frage zu ersuchen, ob die in der Richtlinie 93/13 vorgesehenen Anforderungen im Bereich des Verbraucherschutzes auf Verträge zwischen jungen Sportlern und Sportvereinen Anwendung finden [8].

35. Unter diesen Umständen hat die Augstākā tiesa (Senāts) (Oberstes Gericht) beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. Fällt ein Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen zur Förderung der Entwicklung und der Karriere eines Sportlers, der von einem Unternehmer in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit im Bereich der Entwicklung und des Trainings von Sportlern auf der einen und von einem durch seine Eltern vertretenen Minderjährigen, der bei Abschluss des Vertrags keine berufliche Tätigkeit im Bereich der betreffenden Sportart ausübt, auf der anderen Seite abgeschlossen wird, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13?

2. Falls die erste Frage verneint wird: Steht die Richtlinie 93/13 einer nationalen Rechtsprechung entgegen, die die Rechtsvorschriften, mit denen diese Richtlinie in die nationale Rechtsordnung umgesetzt wird, dahin auslegt, dass die in ihr enthaltenen Vorschriften zum Schutz der Verbraucherrechte auf solche Verträge anwendbar sind?

3. Falls die erste oder die zweite Frage bejaht wird: Kann ein nationales Gericht eine Vertragsklausel, in der sich der junge Sportler für die Erbringung der Dienstleistungen zur Förderung der Entwicklung und der Karriere in einer bestimmten, im Vertrag festgelegten Sportart dazu verpflichtet, ein Entgelt in Höhe von 10 % der Einnahmen, die er während der nächsten 15 Jahre erhält, zu zahlen, gemäß Art. 3 der Richtlinie 93/13 einer Prüfung der Missbräuchlichkeit unterziehen, ohne davon ausgehen zu müssen, dass diese Klausel zu den Klauseln gehört, die nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 von der Beurteilung der Missbräuchlichkeit ausgenommen sind?

4. Falls die dritte Frage bejaht wird: Ist eine Vertragsklausel, in der der junge Sportler sich verpflichtet, für die Erbringung der im Vertrag festgelegten Dienstleistungen zur Förderung der Entwicklung und der Karriere eines Sportlers ein Entgelt in Höhe von 10 % der Einnahmen, die er während der nächsten 15 Jahre erhält, zu zahlen, als im Sinn von Art. 5 der Richtlinie 93/13 klar und verständlich abgefasst anzusehen, wenn berücksichtigt wird,

[7] Daher unterscheide sich die vorliegende Rechtssache von den in der Rechtsprechung des Gerichtshofs behandelten Fällen, die die Anwendung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Bestimmung der Zuständigkeit betroffen hätten (vgl. Urteile vom 25. Januar 2018, Schrems, C-498/16, EU:C:2018:37, Rn. 31, 38 und 39 sowie die dort angeführte Rechtsprechung, und vom 10. Dezember 2020, Personal Exchange International, C-774/19, EU:C:2020:1015, Rn. 40 und 42 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

[8] Vgl. in diesem Sinne zur Bedeutung der Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung des Unionsrechts Urteil vom 6. Oktober 2021, Consorzio Italian Management und Catania Multiservizi (C-561/19, EU:C:2021:799, Rn. 49). Nach den Informationen, die dem vorlegenden Gericht zur Verfügung stehen, hat die Cour d'appel de Paris (Berufungsgericht Paris, Frankreich) mit Urteil vom 23. Mai 2019 entschieden, dass ein Basketballspieler, der in seiner Eigenschaft als zukünftiger Spieler einen Dienstvertrag mit einer Sportagentur geschlossen hatte, in dem sich diese verpflichtet hatte, im Interesse des Spielers Verhandlungen mit Sportvereinen über dessen Untervertragnahme zu führen, während sich der Spieler verpflichtet hatte, an die Agentur einen bestimmten Betrag – einen Teil der Vertragssummen der im Rahmen dieser Zusammenarbeit geschlossenen Verträge – zu zahlen, als Verbraucher und nicht als Gewerbetreibender gehandelt habe (Cour d'appel de Paris, 2. Kammer, 23. Mai 2019, Nr. 1602277). Umgekehrt soll das Oberlandesgericht München (Deutschland) in einem Urteil vom 7. November 2002 in einem Rechtsstreit zwischen einem jungen Tennisspieler und einer Sportagentur, dem ein zwischen den Parteien dieser Rechtssache abgeschlossener ähnlicher Dienstvertrag zugrunde lag, auf dieses Rechtsverhältnis die nationalen Bestimmungen zum Schutz der Verbraucherrechte nicht angewandt haben (Oberlandesgericht München, 7. November 2002 – 19 U 3238/02).

dass der junge Sportler zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über keine klaren Informationen zum Wert der erbrachten Dienstleistung und zur für diese Dienstleistung zu zahlenden Summe verfügt hat, die es ihm erlaubt hätten, die sich daraus für ihn ergebenden finanziellen Konsequenzen zu beurteilen?

5. Falls die dritte Frage bejaht wird: Ist davon auszugehen, dass eine Vertragsklausel, in der der junge Sportler sich verpflichtet, für die Erbringung der im Vertrag festgelegten Dienstleistungen zur Förderung der Entwicklung und der Karriere eines Sportlers ein Entgelt in Höhe von 10 % der Einnahmen, die er während der nächsten 15 Jahre erhält, zu zahlen, gemäß Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 eine Klausel ist, die zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht, wenn berücksichtigt wird, dass dieser Absatz keine Verbindung zwischen dem Wert der erbrachten Dienstleistung und den dem Verbraucher entstehenden Kosten herstellt?

6. Falls die fünfte Frage bejaht wird: Verstieße eine Entscheidung eines nationalen Gerichts, mit der der Betrag, dessen Zahlung der Dienstleistungserbringer vom Verbraucher verlangen kann, auf die Kosten herabgesetzt würde, die dem Dienstleistungserbringer zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen an den Verbraucher tatsächlich entstanden sind, gegen Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13?

7. Falls die dritte Frage verneint wird und die Vertragsklausel, in der sich der Verbraucher verpflichtet, für die Erbringung der im Vertrag festgelegten Dienstleistungen zur Förderung der Entwicklung und der Karriere eines Sportlers ein Entgelt in Höhe von 10 % der Einnahmen, die er während der nächsten 15 Jahre erhält, zu zahlen, gemäß Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 von der Beurteilung der Missbräuchlichkeit ausgenommen ist: Kann das nationale Gericht, wenn es festgestellt hat, dass die Höhe des Entgelts im Vergleich zu dem vom Erbringer der Dienstleistungen geleisteten Beitrag offensichtlich unverhältnismäßig ist, diese Vertragsklausel gleichwohl aufgrund des nationalen Rechts für missbräuchlich erklären?

8. Falls die siebte Frage bejaht wird: Sind bei einem mit einem Verbraucher vor dem Inkrafttreten von Art. 8a der Richtlinie 93/13 abgeschlossenen Vertrag die seitens des Mitgliedstaats gemäß Art. 8a dieser Richtlinie an die Europäische Kommission übermittelten Informationen über die von dem Mitgliedstaat gemäß Art. 8 erlassenen Vorschriften zu berücksichtigen, und ist, sollte dies der Fall sein, die Zuständigkeit des nationalen Gerichts durch die von dem Mitgliedstaat nach Art. 8a übermittelten Informationen beschränkt, wenn der Mitgliedstaat angegeben hat, dass seine Rechtsvorschriften nicht über die in dieser Richtlinie festgelegten Mindeststandards hinausgehen?

9. Falls die erste oder die zweite Frage bejaht wird: Welche Bedeutung hat im Licht von Art. 17 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 24 dieser Charta für die Anwendung der Rechtsvorschriften, mit denen die Vorschriften der Richtlinie 93/13 in das nationale Recht umgesetzt werden, der Umstand, dass der junge Sportler bei Abschluss des betreffenden Vertrags über die Erbringung von Dienstleistungen mit einer Vertragsdauer von 15 Jahren noch minderjährig war und der Vertrag, in dem für ihn die Verpflichtung zur Zahlung eines Entgelts in Höhe von 10 % aller Einnahmen, die er während der 15 folgenden Jahre erhalten würde, vereinbart wurde, deshalb von seinen Eltern im Namen des Minderjährigen abgeschlossen wurde?

10. Falls die erste oder die zweite Frage verneint wird: Verletzt, wenn berücksichtigt wird, dass sportliche Aktivitäten dem Anwendungsbereich des Unionsrechts unterfallen, ein mit einem minderjährigen jungen Sportler durch seine Eltern in seinem Namen abgeschlossener Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen mit einer Vertragsdauer von 15 Jahren, der diesen Minderjährigen verpflichtet, ein Entgelt in Höhe von 10 % aller Einnahmen, die er während der 15 folgenden Jahre erhält, zu zahlen, die in Art. 17 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 dieser Charta verankerten Grundrechte?

36. Die Gesellschaft A, C, die lettische Regierung und die Europäische Kommission haben schriftliche Erklärungen eingereicht. Diese Parteien sowie die Eltern, die keine schriftlichen Stellungnahmen eingereicht hatten, haben in der mündlichen Verhandlung am 13. Juni 2024 auch mündliche Ausführungen gemacht und auf die vom Gerichtshof zur mündlichen Beantwortung gestellten Fragen geantwortet.

IV. Würdigung

A. Zur Zulässigkeit bestimmter Vorlagefragen

37. Die Gesellschaft A hat in ihren schriftlichen Erklärungen geltend gemacht, dass die dritte, die vierte, die fünfte, die siebte, die neunte und die zehnte Vorlagefrage unzulässig seien, weil erstens das vorlegende Gericht mit der dritten bis fünften Frage den Gerichtshof im Wesentlichen um die Anwendung und nicht um die Auslegung des Unionsrechts ersuche, indem er insbesondere zum einen beurteilen solle, ob davon auszugehen sei, dass die Klauseln zur Festlegung des Entgelts nicht unter Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13, sondern unter Art. 3 dieser Richtlinie fielen (dritte Frage), und zum anderen, ob sie den Anforderungen entsprächen, die sich aus Art. 5 und Art. 3 Abs. 1 dieser Richtlinie ergäben (vierte und fünfte Frage), zweitens, weil die siebte Frage hypothetischer Natur sei, und schließlich drittens, weil die neunte und die zehnte Frage zu abstrakt seien und mit ihnen um ein Gutachten ersucht werde.

38. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass es nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs im Rahmen der durch Art. 267 AEUV geschaffenen Zusammenarbeit zwischen ihm und den nationalen Gerichten allein Sache des nationalen Gerichts ist, das mit dem Rechtsstreit befasst ist und in dessen Verantwortungsbereich die zu erlassende Entscheidung fällt, anhand der Besonderheiten des Ausgangsrechtsstreits die Erheblichkeit der Fragen zu beurteilen, die es dem Gerichtshof vorlegt. Solange diese Fragen die Auslegung oder die Gültigkeit einer Vorschrift des Unionsrechts betreffen, ist der Gerichtshof daher grundsätzlich gehalten, über sie zu befinden. Folglich gilt für eine Vorlagefrage, die das Unionsrecht betrifft, eine Vermutung der Entscheidungserheblichkeit. Der Gerichtshof kann die Entscheidung über eine solche Frage nur dann ablehnen, wenn die Auslegung des Unionsrechts, um die er ersucht wird, offensichtlich in keinem Zusammenhang mit den Gegebenheiten oder dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits steht, wenn das Problem hypothetischer Natur ist oder wenn der Gerichtshof nicht über die tatsächlichen und rechtlichen Angaben verfügt, die für eine sachdienliche Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen erforderlich sind [9].

[9] Vgl. u. a. Urteil vom 29. Juni 2023, International Protection Appeals Tribunal u. a. (Anschlag in Pakistan) (C-756/21, EU:C:2023:523, Rn. 35 und 36 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

39. Im vorliegenden Fall ist jedoch festzustellen, dass die Vorlageentscheidung den rechtlichen und tatsächlichen Rahmen, in den sich der Ausgangsrechtsstreit einfügt, hinreichend detailliert beschreibt und dass die Angaben des vorlegenden Gerichts es ermöglichen, die Tragweite der gestellten Fragen zu bestimmen und zu dem Schluss zu gelangen, dass diese Fragen weder ohne Bezug zum Gegenstand dieses Rechtsstreits noch hypothetischer Natur sind. Insbesondere geht zum einen in Bezug auf die dritte bis fünfte sowie die neunte und die zehnte Vorlagefrage aus dem Vorabentscheidungsersuchen hervor, dass das vorlegende Gericht nach dem Sinn und der Tragweite mehrerer Bestimmungen der Richtlinie 93/13 fragt, um zu klären, ob es die streitige Klausel in Anwendung dieser Richtlinie auf ihre Missbräuchlichkeit überprüfen kann. Somit ersucht dieses Gericht den Gerichtshof nicht, diese Bestimmungen auf den vorliegenden Sachverhalt anzuwenden oder seine eigene Beurteilung an die Stelle derjenigen des vorlegenden Gerichts zu setzen, was dem Gerichtshof ohnehin verwehrt wäre [10]. Was zum anderen die hypothetische Natur der siebten Vorlagefrage betrifft, die sich nach Ansicht der Gesellschaft A daraus ergeben soll, dass es im lettischen Recht keine Möglichkeit gebe, die Übermäßigkeit einer Investitionsrendite festzustellen, genügt der Hinweis, dass im Rahmen des in Art. 267 AEUV vorgesehenen Verfahrens die Aufgaben des Gerichtshofs und diejenigen des vorlegenden Gerichts klar getrennt sind und es ausschließlich Sache des Letztgenannten ist, das nationale Recht auszulegen [11].

40. Unter diesen Umständen halte ich sämtliche Vorabentscheidungsfragen des vorlegenden Gerichts für zulässig.

B. Zur Beantwortung der Vorlagefragen

41. Da das vorlegende Gericht der Ansicht ist, dass der tatsächliche Rahmen, in den sich der Ausgangsrechtsstreit einfügt, eine Reihe von Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung der Richtlinie 93/13 aufwirft, hat es beschlossen, eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen, die thematisch verschiedene Aspekte dieser Richtlinie betreffen, die sich wie folgt gliedern lassen:

– der Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13 (erste Frage);

– die Ausweitung des Anwendungsbereichs im Verhältnis zu dem durch diese Richtlinie gewährten Mindestschutzniveau (zweite Frage) und die Modalitäten der Umsetzung der nationalen Rechtsvorschriften gemäß Art. 8 dieser Richtlinie (siebte und achte Frage);

– die Behandlung von Vertragsklauseln, die den „Hauptgegenstand des Vertrages“ oder den „Preis bzw. [das] Entgelt“ im Sinne von Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie betreffen (dritte Frage);

– das Erfordernis der „Transparenz“ im Sinne von Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 dieser Richtlinie (vierte Frage);

– die Beurteilung des „erhebliche[n] und ungerechtfertigte[n] Missverhältnis[ses]“ im Rahmen der Prüfung der Missbräuchlichkeit einer Klausel im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 (fünfte Frage);

[10] Vgl. in diesem Sinne Urteil vom 26. Januar 2017, Banco Primus (C-421/14, im Folgenden: Urteil Banco Primus, EU:C:2017:60, Rn. 57 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[11] Vgl. Urteil vom 15. Januar 2013, Križan u. a. (C-416/10, EU:C:2013:8, Rn. 58 und die dort angeführte Rechtsprechung).

– die Folgen, die sich nach Art. 6 Abs. 1 dieser Richtlinie aus der Einstufung einer Vertragsklausel als „missbräuchlich“ ergeben (sechste Frage);

– die Anwendung der Bestimmungen der Charta im Rahmen der Beurteilung missbräuchlicher Klauseln in Verbraucherverträgen (neunte und zehnte Frage).

1. Zum Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13 (erste Frage)

42. Mit seiner ersten Frage möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob die Klauseln eines Vertrags, der zwischen einem Gewerbetreibenden, der im Bereich der Förderung der Entwicklung von Sportlern tätig ist, auf der einen und einem durch seine Eltern vertretenen Minderjährigen, der bei Abschluss des Vertrags noch keine berufliche Tätigkeit im Bereich des Sports ausübte, auf der anderen Seite abgeschlossen wurde, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13 fallen.

43. In diesem Zusammenhang sind C und seine Eltern, die lettische Regierung sowie die Kommission der Ansicht, dass ein solcher Vertrag in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie falle, während die Gesellschaft A sich dafür ausspricht, dies zu verneinen, und insoweit insbesondere geltend macht, dass der zukünftige Charakter einer beruflichen Tätigkeit nichts an der Natur des Vertrags ändere.

44. Zunächst ist einleitend darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie 93/13 gemäß ihrem Art. 1 Abs. 1 die Angleichung der Vorschriften der Mitgliedstaaten über missbräuchliche Klauseln in Verträgen zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern bezweckt. Es handelt sich somit um einen horizontalen Rechtsakt, der ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleisten soll [12], indem er die Verbraucher vor missbräuchlichen Klauseln in allen Verträgen mit Gewerbetreibenden schützt. Diese Richtlinie soll folglich für alle Wirtschaftszweige und grundsätzlich für alle Arten von Verträgen über den Kauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen gelten, die zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossen wurden [13].

45. Ferner beruht das durch die Richtlinie 93/13 eingeführte Schutzsystem, wie der Gerichtshof mehrfach festgestellt hat, auf dem Gedanken, dass sich der Verbraucher gegenüber dem Gewerbetreibenden in einer schwächeren *Verhandlungsposition* befindet und einen geringeren *Informationsstand* besitzt, was dazu führt, dass er den vom Gewerbetreibenden vorformulierten Bedingungen zustimmt, ohne auf deren Inhalt Einfluss nehmen zu können [14]. In Anbetracht dieser Position der Unterlegenheit sieht Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 vor, dass missbräuchliche Klauseln für den Verbraucher unverbindlich sind. Es handelt sich um eine zwingende Bestimmung, die darauf abzielt, die nach dem Vertrag bestehende formale Ausgewogenheit der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien durch eine materielle Ausgewogenheit zu ersetzen und so deren Gleichheit wiederherzustellen [15].

[12] Vgl. Art. 114 AEUV, der nunmehr die Rechtsgrundlage für die Richtlinie 93/13 ist, sowie Art. 169 AEUV und Art. 38 der Charta.

[13] Vgl. in diesem Sinne Urteil vom 18. November 2020, DelayFix (C-519/19, im Folgenden: Urteil DelayFix, EU:C:2020:933, Rn. 52 und die dort angeführte Rechtsprechung), sowie Bekanntmachung der Kommission „Leitlinien zur Auslegung und Anwendung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen“ (ABl. 2019, C 323, S. 4 bis 92, im Folgenden: „Leitlinien der Kommission“), S. 5.

[14] Vgl. Urteil vom 15. Juni 2023, Bank M. (Folgen der Nichtigerklärung des Vertrags) (C-520/21, EU:C:2023:478, Rn. 54 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[15] Vgl. Urteil vom 11. April 2024, Air Europa Líneas Aéreas (C-173/23, EU:C:2024:295, Rn. 28 und die dort angeführte Rechtsprechung).

46. Daraus folgt, dass die Richtlinie 93/13 zum einen darauf abzielt, Situationen zu regeln, in denen in Bezug auf die Vertragsklauseln eine Ungleichheit zwischen den Parteien herrscht, die auf einer Asymmetrie im Bereich der Information oder der technischen Fähigkeiten [16] oder der Verhandlungsposition [17] in Bezug auf die Vertragsklauseln beruhen kann, und zum anderen darauf, Gewerbetreibende davon abzuhalten, weiterhin missbräuchliche Klauseln zu verwenden [18].

47. Anhand dieser von der Richtlinie 93/13 verfolgten Ziele ist zu prüfen, ob der streitige Vertrag in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt.

48. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie 93/13, wie aus ihrem Art. 1 Abs. 1 und ihrem Art. 3 Abs. 1 hervorgeht, auf Klauseln in „Verträgen zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern“ anwendbar ist, „die nicht im [E]inzelnen ausgehandelt wurde[n]“. Nach dem zehnten Erwägungsgrund dieser Richtlinie sollten die einheitlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet missbräuchlicher Klauseln für „alle Verträge“ zwischen „Gewerbetreibenden“ und „Verbrauchern“ im Sinne von Art. 2 Buchst. b und c dieser Richtlinie gelten [19]. Damit ein Vertrag in den Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13 fällt, ist es daher erforderlich, dass eine Vertragspartei ein „Gewerbetreibender“ im Sinne von Art. 2 Buchst. c und die andere Partei ein „Verbraucher“ im Sinne von Art. 2 Buchst. b dieser Richtlinie ist. Mit anderen Worten: Wird der Vertrag zwischen einem Gewerbetreibenden einerseits und einem Verbraucher andererseits geschlossen, ist davon auszugehen, dass dieser Vertrag in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt.

49. Im vorliegenden Fall stelle ich zum einen fest, dass aus der dem Gerichtshof vorgelegten Akte zwar hervorgeht, dass der streitige Vertrag ein „Mustervertrag“ war, der mit Hilfe eines vorgefertigten Formulars erstellt und von zahlreichen anderen jungen Sportlern unterzeichnet wurde, dass die Gesellschaft A jedoch geltend macht, dass die streitige Klausel im Einzelnen ausgehandelt worden sei [20]. Es ist daher Aufgabe des vorlegenden Gerichts, über diese Frage unter Berücksichtigung der in Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 1 und 3 der Richtlinie 93/13 vorgesehenen Regeln über die Beweislastverteilung zu entscheiden, die u. a. bestimmen, dass dem Gewerbetreibenden die Beweislast obliegt, wenn er behauptet, dass eine Standardvertragsklausel im Einzelnen ausgehandelt worden sei [21].

50. Zum anderen steht fest, dass der streitige Vertrag von der Gesellschaft A unterzeichnet wurde, die als „Gewerbetreibender“ im Sinne von Art. 2 Buchst. c dieser Richtlinie handelte. Unter diesen Umständen ist die erste Frage dahin zu verstehen, dass das vorlegende Gericht im

[16] Vgl. Urteil vom 17. Mai 2018, Karel de Grote – Hogeschool Katholieke Hogeschool Antwerpen (C-147/16, im Folgenden: Urteil Karel de Grote, EU:C:2018:320, Rn. 59), in dem es um eine Ungleichheit zwischen einer Bildungseinrichtung und einer Studentin ging, die sich aus der Asymmetrie ergab, die zwischen diesen Parteien im Bereich der Information und der technischen Fähigkeiten bestand.

[17] Vgl. z. B. Urteil vom 3. September 2015, Costea (C-110/14, im Folgenden: Urteil Costea, EU:C:2015:538, Rn. 27 und die dort angeführte Rechtsprechung), in dem der Gerichtshof ausgeführt hat, dass selbst dann, wenn unterstellt würde, dass ein Rechtsanwalt über ein hohes Maß an Fachkenntnissen verfügt, dies nicht die Vermutung zulässt, dass er gegenüber einem Gewerbetreibenden keine schwächere Partei ist.

[18] Vgl. in diesem Sinne Urteile vom 21. Dezember 2016, Gutiérrez Naranjo u. a (C-154/15, C-307/15 und C-308/15, im Folgenden: Urteil Gutiérrez Naranjo u. a., EU:C:2016:980, Rn. 63), und vom 15. Juni 2023, Bank M. (Folgen der Nichtigerklärung des Vertrags) (C-520/21, EU:C:2023:478, Rn. 58), sowie Schlussanträge des Generalanwalts Pitruzzella in der Rechtssache Dziubak (C-260/18, EU:C:2019:405, Nr. 53 und die dort angeführte Rechtsprechung). Vgl. auch Leitlinien der Kommission (S. 9).

[19] Vgl. Urteil Karel de Grote (Rn. 45 und 46).

[20] Konkret hat die Gesellschaft A in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, dass C und seine Eltern die Gelegenheit gehabt hätten, den streitigen Vertrag auszuhandeln, da sich die Vertragsparteien vor der Unterzeichnung des Vertrags mehrmals getroffen hätten. Sie hat jedoch eingeräumt, dass bei diesen Treffen keine Fragen zur Vertragsdauer und zur Höhe der künftigen Verpflichtungen aufgeworfen wurden, z. B. zur Höhe der zu zahlenden Vergütung oder zu anderen Vertragsklauseln, und dass die geführten Gespräche hauptsächlich Basketball, Infrastruktur, Trainer, Lebensbedingungen, Verpflegung usw. betrafen.

[21] Vgl. Urteil vom 13. Juli 2023, Banco Santander (Bezugnahme auf einen offiziellen Index) (C-265/22, Im Folgenden: Urteil Banco Santander, EU:C:2023:578, Rn. 62).

Wesentlichen erstens wissen möchte, ob eine natürliche Person wie C, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des streitigen Vertrags keine berufliche Tätigkeit in der betreffenden Sportart ausübte, später aber Berufssportler wurde, im Rahmen dieses Vertrags als „Verbraucher" im Sinne von Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 93/13 anzusehen ist, so dass dieser Vertrag in den persönlichen Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt (a), und zweitens, ob der eigentliche Gegenstand des Vertrags, der nach Ansicht der Gesellschaft A als „zur Kategorie der Förderverträge für ‚Nachwuchssportler' gehörig" anzusehen ist, eine Ausnahme vom sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13 darstellen kann und somit die Nichtanwendung ihrer Bestimmungen rechtfertigt (b).

a) Zum persönlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13

51. Was erstens den persönlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13 und insbesondere den Begriff „Verbraucher" betrifft, weise ich darauf hin, dass nach Art. 2 Buchst. b dieser Richtlinie ein „Verbraucher" „eine natürliche Person [ist], die bei Verträgen, die unter diese Richtlinie fallen, zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann". Art. 2 Buchst. c dieser Richtlinie enthält eine weit gefasste Definition des Begriffs „Gewerbetreibender", wonach als „Gewerbetreibender" „eine natürliche oder juristische Person [einzustufen ist], die bei Verträgen, die unter diese Richtlinie fallen, im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt, auch wenn diese dem öffentlich-rechtlichen Bereich zuzurechnen ist".

52. Daraus folgt, dass die Richtlinie 93/13 die Verträge, auf die sie anwendbar ist, nicht unter Bezugnahme auf die Identität der Parteien des Rechtsstreits, sondern unter Bezugnahme auf die *Eigenschaft der Vertragspartner* definiert, d. h. abhängig davon, ob sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit handelten oder nicht [22]. Dieser häufig als „funktional" bezeichnete Ansatz entspricht nämlich der bereits in Nr. 45 der vorliegenden Schlussanträge erwähnten Vorstellung, auf der das mit dieser Richtlinie geschaffene Schutzsystem beruht, nämlich dass der Verbraucher sich gegenüber dem Gewerbetreibenden in einer *schwächeren* Verhandlungsposition befindet und einen *geringeren* Informationsstand besitzt [23].

53. Folglich muss die Beurteilung, ob eine Person als „Verbraucher" gilt, im Einzelfall im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag unter Berücksichtigung der Art und des Zwecks des betreffenden Vertrags und der Tatsache beurteilt werden, dass die Richtlinie 93/13 darauf abzielt, den Verbraucher als die in der Regel schwächere Partei zu schützen [24]. Um eine Person als „Verbraucher" einzustufen, ist es daher zwingend erforderlich, das Machtgleichgewicht zwischen den Parteien in Bezug auf den betreffenden Vertrag zu untersuchen. Typische Faktoren sind Asymmetrien im Bereich der Information, der technischen Kenntnisse oder der Verhandlungsposition.

54. Zugleich ist der Begriff „Verbraucher" objektiv und spiegelt die im Allgemeinen schwächere Position des Verbrauchers im Vergleich zu einem Gewerbetreibenden wider. Der objektive Charakter bedeutet, dass dieser Begriff unabhängig von den konkreten Kenntnissen und

[22] Vgl. in diesem Sinne Urteile Karel de Grote (Rn. 53 und die dort angeführte Rechtsprechung) und DelayFix (Rn. 53 und 54 sowie die dort angeführte Rechtsprechung). Vgl. allgemeiner zum Begriff „Verbraucher" Djurovic, M., „The Average Consumer", *European Law on Unfair Commercial Practices and Contract Law*, Hart Publishing, Oxford, 2016, S. 25 und 26.

[23] Vgl. Urteil Karel de Grote (Rn. 54 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[24] Vgl. in diesem Sinne Leitlinien der Kommission (S. 11).

Informationen ist, über die die betreffende Person tatsächlich verfügt [25]. Wie der Gerichtshof entschieden hat, kann durch die Verwendung eines abstrakten Bezugskriteriums für die Kontrolle der Transparenz einer Vertragsklausel vermieden werden, dass diese Kontrolle vom Vorliegen eines komplexen Bündels subjektiver Faktoren abhängig gemacht wird, deren Nachweis schwierig oder sogar unmöglich ist [26].

55. Im vorliegenden Fall steht vorbehaltlich der Überprüfung durch das vorlegende Gericht fest, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses des streitigen Vertrags die Karriere von C noch nicht begonnen hatte, da er bei keinem Profiverein beschäftigt war. Grundsätzlich besteht aber eine Ungleichheit zwischen der Gesellschaft A und C aufgrund der Asymmetrie im Bereich der Informationen und technischen Fähigkeiten zwischen diesen Parteien. Eine solche Gesellschaft verfügt nämlich in der Regel über eine dauerhafte Organisation, eine auf die Materie spezialisierte Rechtsabteilung und technische Fähigkeiten, über die ein junger Sportler, der zu privaten Zwecken handelt und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kein Profi ist, nicht unbedingt verfügt, wenn er beiläufig mit einem solchen Vertrag konfrontiert wird. Es erscheint daher legitim, zu vermuten, dass sich C, insbesondere angesichts seiner Minderjährigkeit, der Gesellschaft A gegenüber objektiv in einer schwächeren Position befand. Zum einen verfügte C in Bezug auf die verschiedenen Dienstleistungen, die der streitige Vertrag vorsah, nicht über denselben Kenntnisstand wie diese Gesellschaft, und zum anderen hatte er eine schwache Verhandlungsposition, vor allem weil die Gesellschaft A zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses offenbar das einzige Unternehmen war, das diese Art von Dienstleistungen für die sportliche Entwicklung in Lettland anbot [27]. Allerdings wird es auch Sache des vorlegenden Gerichts sein, zu prüfen, ob dieses Ungleichgewicht des Machtverhältnisses zwischen der Gesellschaft A und C durch den Umstand ausgeglichen wurde, dass C durch seine Eltern vertreten wurde und sein Vater nach den mündlichen Ausführungen der Gesellschaft A zum Zeitpunkt des Abschlusses des streitigen Vertrags Basketballtrainer war. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof festgestellt hat, dass selbst der Umstand, dass ein bestimmter „Verbraucher“ über überlegene Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, diesen nicht daran hindert, gleichwohl ein „Verbraucher“ im Sinne der Richtlinie 93/13 zu sein [28].

56. Aus der Gesamtheit der in der vorstehenden Nummer erwähnten Gesichtspunkte ergibt sich, dass C zum Zeitpunkt des Abschlusses des streitigen Vertrags grundsätzlich als „Verbraucher“ im Sinne der Richtlinie 93/13 gehandelt haben dürfte und dass daher die Bestimmungen dieser Richtlinie auf diesen Vertrag Anwendung finden sollten.

57. Diese Schlussfolgerung kann meines Erachtens nicht durch den Umstand entkräftet werden, dass sich die Eigenschaft des betreffenden Sportlers als „Verbraucher“ nach dem Abschluss dieses Vertrags veränderte, als er eine im Sinne von Art. 2 Buchst. c dieser Richtlinie „berufliche“ Tätigkeit als Sportler aufnahm. Wie das vorlegende Gericht bin ich der Ansicht, dass diese Entwicklung im spezifischen Kontext des Verbraucherrechts keinen Aspekt darstellt, der für die Beurteilung der Art des zwischen den beiden Parteien bestehenden Rechtsverhältnisses relevant ist. Im Gegensatz zu den Fällen, in denen es um die Anwendung der Rechtsvorschriften über die

[25] Vgl. in diesem Sinne Urteil vom 21. März 2019, Pouvin und Dijoux (C-590/17, im Folgenden: Urteil Pouvin und Dijoux, EU:C:2019:232, Rn. 24, 25 und 30 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

[26] Vgl. Urteil vom 4. Juli 2024, Caixabank u. a. (Transparenzkontrolle bei Verbandsklagen) (C-450/22, im Folgenden: Urteil Caixabank, EU:C:2024:577, Rn. 49 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[27] Da diese Feststellung allein auf den Angaben beruht, die die Gesellschaft A in der mündlichen Verhandlung gemacht hat, werden sie vom vorlegenden Gericht überprüft werden müssen.

[28] Vgl. Urteile Costea (Rn. 21) und Pouvin und Dijoux (Rn. 25 bis 28).

Bestimmung der Zuständigkeit geht[29], kommt es im Hinblick auf den Anwendungsbereich des Verbraucherrechts meines Erachtens nicht darauf an, ob die Aktivität des jungen Sportlers in dem Bereich, auf den sich der Vertrag bezieht, später einen beruflichen Charakter erlangt hat. Dies gilt auch für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass der junge Sportler die Dienstleistungen des Gewerbetreibenden nur mit dem Ziel in Anspruch genommen hat, berufliche Fähigkeiten zu erwerben, denn das entscheidende Kriterium ist der Umstand, dass der junge Sportler zum Zeitpunkt des Abschlusses des streitigen Vertrags nicht beruflich tätig war.

58. Zum einen wird nämlich gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 „die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel … unter Berücksichtigung der Art der … Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrags sind, [und] aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände … *zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses* beurteilt“[30]. Wie der Gerichtshof bestätigt hat, kommt es daher für die Beurteilung der Missbräuchlichkeit einer Klausel auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an, so dass die Anwendbarkeit dieser Richtlinie zu diesem Zeitpunkt beurteilt werden muss, unabhängig von einer späteren Entwicklung der Eigenschaft als „Verbraucher“ zu derjenigen als „Gewerbetreibender“. Jede andere, „dynamischere“ Auslegung der Eigenschaft als „Verbraucher“, die davon ausginge, dass diese Eigenschaft im Lauf der Zeit verloren gehen könnte, würde schon dem Wortlaut dieser Bestimmung zuwiderlaufen.

59. Zum anderen steht diese Auslegung auch mit dem von der Richtlinie 93/13 verfolgten Ziel im Einklang, weil der Vertrag gerade zum Zeitpunkt seines Abschlusses, der mit der möglichen ungünstigen Position des Verbrauchers gegenüber dem Gewerbetreibenden zusammenfällt, auch langfristig nachteilige Folgen für den Verbraucher haben kann.

b) Zum sachlichen Geltungsbereich der Richtlinie 93/13

60. Was zweitens den sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13 und insbesondere die Frage betrifft, ob ein Fördervertrag mit einem „Nachwuchssportler“ von diesem Anwendungsbereich ausgenommen werden kann, weise ich darauf hin, dass diese Richtlinie für „alle Verträge“ gilt, die zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern in allen Wirtschaftszweigen geschlossen werden[31], und dass das entscheidende Kriterium für die Anwendung dieser Richtlinie die Eigenschaft ist, in der die Parteien gehandelt haben, als sie den

[29] Vgl. Urteile vom 25. Januar 2018, Schrems (C-498/16, EU:C:2018:37, Rn. 31, 38 und 39 sowie die dort angeführte Rechtsprechung), und vom 10. Dezember 2020, Personal Exchange International (C-774/19, EU:C:2020:1015, Rn. 40 und 41). Wie die Kommission erläutert hat, ist es nämlich in anderen Bereichen des Unionsrechts, wie etwa bei den Zuständigkeitsvorschriften, die sich aus der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2012, L 351, S. 1) ergeben, nicht ausgeschlossen, dass das nationale Gericht die mögliche Entwicklung der Stellung des Verbrauchers während der Vertragslaufzeit berücksichtigen kann, z. B. bei Verträgen über die Nutzung von Dienstleistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, und zwar in dem Sinne, dass sich der vom Verbraucher geschlossene Vertrag entwickelt haben kann, indem die Nutzung der Dienstleistung für rein private Zwecke in eine rein berufliche Tätigkeit übergegangen ist, was zur Folge haben kann, dass die natürliche Person ihre Eigenschaft als „Verbraucher“ verliert.

[30] Hervorhebung nur hier. Vgl. in diesem Sinne Urteile DelayFix (Rn. 60) und Caixabank (Rn. 29 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[31] Siehe Nr. 44 der vorliegenden Schlussanträge.

streitigen Vertrag schlossen, und nicht der Gegenstand des Vertrags, der für die Bestimmung des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie grundsätzlich ohne Belang ist [32]. Zu dieser Regel gibt es jedoch einige Ausnahmen [33].

61. Zum einen nimmt Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 „Vertragsklauseln, die auf bindenden Rechtsvorschriften oder auf Bestimmungen oder Grundsätzen internationaler Übereinkommen beruhen, bei denen die Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaft – insbesondere im Verkehrsbereich – Vertragsparteien sind", vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie aus. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof entschieden, dass insbesondere in Anbetracht des mit dieser Richtlinie verfolgten Ziels des Schutzes der Verbraucher vor missbräuchlichen Klauseln in mit Gewerbetreibenden geschlossenen Verträgen die in Art. 1 Abs.2 dieser Richtlinie vorgesehene Ausnahme eng auszulegen ist, um die praktische Wirksamkeit der Richtlinie zu gewährleisten [34]. Ferner hat er darauf hingewiesen, dass in jedem Fall eine Vertragsklausel, die in einem Vertrag zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher enthalten ist, nur dann vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen ist, wenn diese Vertragsklausel auf dem Inhalt einer bindenden Rechtsvorschrift im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 in Verbindung mit ihrem 13. Erwägungsgrund beruht. Diese Ausnahme ist nämlich dadurch gerechtfertigt, dass grundsätzlich die Annahme zulässig ist, dass der nationale Gesetzgeber eine ausgewogene Regelung aller Rechte und Pflichten der Parteien bestimmter Verträge getroffen hat, eine Ausgewogenheit, die der Unionsgesetzgeber ausdrücklich wahren wollte [35].

62. Zum anderen fügt der zehnte Erwägungsgrund der Richtlinie 93/13 hinzu, dass „[von] dieser Richtlinie … insbesondere Arbeitsverträge sowie Verträge auf dem Gebiet des Erb-, Familien- und Gesellschaftsrechts [ausgenommen sind]". Wie bei dem in Art. 1 Abs. 2 dieser Richtlinie vorgesehenen Ausschluss beruht die *ratio legis* des Ausschlusses dieser Art von Verträgen auf dem Umstand, dass die jeweilige *lex specialis*, die für derartige Verträge gilt, mögliche Asymmetrien zwischen den Rechten und Pflichten der Parteien beseitigen kann.

63. Im vorliegenden Fall macht die Gesellschaft A geltend, dass der streitige Vertrag unter die nationale Regelung über Förderverträge mit „Nachwuchssportlern" falle und daher die Bestimmungen der Richtlinie 93/13 nicht anwendbar seien. In Anbetracht dessen ist es Sache des vorlegenden Gerichts, den Inhalt dieser Regelung zu prüfen, um festzustellen, ob die Klauseln dieses Vertrags bindende Vorschriften widerspiegeln, die im vorliegenden Fall anwendbar wären und es auf abstrakte Weise ermöglichen würden, ein etwa bestehendes Ungleichgewicht zwischen den „Nachwuchssportlern" und den Gewerbetreibenden zu beseitigen, so dass bestimmte Klauseln, insbesondere die streitige Klausel des in Rede stehenden Vertrags, die die Vergütung betrifft, vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden können.

[32] Vgl. in diesem Sinne Urteil Pouvin und Dijoux (Rn. 24, 25 und 30 sowie die dort angeführte Rechtsprechung). Es ist jedoch festzustellen, dass die Kommission bei der Ausarbeitung des Richtlinienentwurfs in verschiedenen Mitgliedstaaten bestimmte Standardvertragsarten untersucht hat, die sich an Verbraucher wenden, wie z. B. Kaufverträge, Autovermietungsverträge, Verträge über bestimmte Bank- und Versicherungsdienstleistungen, Verträge über diverse Arten von Tourismusdienstleistungen (Ferienhausvermietung, Ferienclubs, Pauschalreisen, Timesharing usw.), Beförderungsverträge für Flugreisen (von der International Air Transport Association [IATA] empfohlene Vertragsbedingungen) sowie Verträge über Dienstleistungen zur Grundversorgung. Diese Studien haben nicht nur aufgezeigt, dass missbräuchliche Klauseln in den allgemeinen Vertragsbedingungen der Unternehmen allgegenwärtig sind, sondern auch, wie schwierig es ist, diese Vertragsklauseln vor Abschluss eines Vertrags zu erhalten (vgl. Bericht der Kommission vom 27. April 2000 über die Anwendung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über [m]issbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen [KOM(2000) 248 endg.], S. 9).

[33] Vgl. Beschluss vom 19. November 2015, Tarcău (C-74/15, EU:C:2015:772, Rn. 22 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[34] Vgl. Urteil vom 30. Mai 2024, Raiffeisen Bank (C-176/23, im Folgenden: Urteil Raiffeisen Bank, EU:C:2024:443, Rn. 22 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[35] Vgl. in diesem Sinne Urteil vom 26. März 2020, Mikrokasa und Revenue Niestandaryzowany Sekurytyzacyjny Fundusz Inwestycyjny Zamknięty (C-779/18, EU:C:2020:236, Rn. 52 bis 54 und die dort angeführte Rechtsprechung), sowie Urteil Raiffeisen Bank (Rn. 22 bis 24 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Dabei wird dieses Gericht jedoch Folgendes zu berücksichtigen haben: Erstens sollte eine solche Ausnahme von der Anwendung der Richtlinie 93/13 meines Erachtens eng ausgelegt werden [36]; zweitens muss sich dieses Gericht, um die Anwendung dieser Richtlinie auszuschließen, im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs in Bezug auf den bindenden Charakter der nationalen Rechtsvorschriften vergewissern, dass diese für die Vertragsparteien unabdingbar sind oder, sofern sie dispositiv sind, von Gesetzes wegen greifen, wenn sie nicht abbedungen wurden [37]; ferner muss dieses Gericht berücksichtigen, dass in den Fällen, in denen neben der Richtlinie 93/13 auch andere Bestimmungen des nationalen Rechts gelten, im Allgemeinen eine Auslegung zu bevorzugen ist, die die praktische Wirksamkeit der Richtlinie so weit wie möglich aufrechterhält [38]. Schließlich spricht nichts dagegen, dass der Umstand, dass es andere Bestimmungen gibt, bei der Beurteilung der Transparenz und Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln im Rahmen der Richtlinie 93/13 berücksichtigt werden kann [39].

64. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen schlage ich vor, auf die erste Frage zu antworten, dass Art. 1 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 93/13 dahin auszulegen ist, dass ein Vertrag über Dienstleistungen zur Förderung der sportlichen Entwicklung und Karriere, der zwischen einem Gewerbetreibenden, der seine Tätigkeit im Bereich des Trainings und der Entwicklung von Sportlern ausübt, und einem durch seine Eltern vertretenen Minderjährigen geschlossen wird, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht im Sportbereich beschäftigt war, grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13 fällt, sofern die anderen in dieser Richtlinie festgelegten Anwendungsvoraussetzungen erfüllt sind.

2. Zur Ausweitung des durch die Richtlinie 93/13 gewährten Mindestschutzniveaus (zweite Frage)

65. Mit seiner zweiten Frage, die für den Fall gestellt wird, dass die erste Frage verneint wird, möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob die Richtlinie 93/13 einer ausschließlich im Wege richterlicher Auslegung vorgenommenen Ausweitung ihres Anwendungsbereichs entgegensteht, die zur Folge hätte, dass ihre Bestimmungen auf Verträge angewandt werden könnten, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.

66. In Anbetracht der von mir vorgeschlagenen Antwort auf die erste Frage halte ich eine Prüfung der zweiten Frage nicht für erforderlich.

67. Der Vollständigkeit halber sei jedenfalls darauf hingewiesen, dass die Richtlinie 93/13, wie aus der von mir vorgeschlagenen Antwort auf die erste Frage hervorgeht, nur Verträge zwischen einem „Gewerbetreibenden“ und einem „Verbraucher“ betrifft und daher im Umkehrschluss nicht für Verträge gilt, an denen kein Verbraucher beteiligt ist. Da es sich jedoch um eine Teil- und Mindestharmonisierung handelt, sind die Mitgliedstaaten durch nichts gehindert, den Anwendungsbereich der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 93/13 auf andere Verträge auszudehnen, wie z. B. auf Verträge, die zwischen zwei „Verbrauchern“ oder umgekehrt zwischen zwei „Gewerbetreibenden“ geschlossen werden [40]. Der Gerichtshof hat nämlich bestätigt,

[36] Vgl. in diesem Sinne Leitlinien der Kommission (S. 12).

[37] Vgl. Urteil vom 3. April 2019, Aqua Med (C-266/18, EU:C:2019:282, Rn. 33 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[38] Vgl. entsprechend Leitlinien der Kommission (S. 15 und 16), die eine Liste anderer Vorschriften des Unionsrechts enthalten, die parallel anwendbar sein können.

[39] Vgl. zur Feststellung der Missbräuchlichkeit z. B. Nr. 2 des Tenors, vorletzter Satz, des Urteils vom 15. März 2012, Pereničová und Perenič (C-453/10, EU:C:2012:144).

[40] Zum Beispiel, wenn sich einer der Gewerbetreibenden dem anderen gegenüber in einer schwächeren Position befindet. Dieser Fall bleibt jedoch hypothetisch, weil in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten offenbar keine derartige Ausdehnung vorgenommen wurde (vgl. Anhang II der Leitlinien der Kommission, der einen Überblick über die Informationen nach Art. 8a der Richtlinie 93/13 enthält).

dass es den Mitgliedstaaten insbesondere freigestellt bleibt, die Bestimmungen der Richtlinie als nationale Rechtsvorschriften auf Sachverhalte anzuwenden, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, sofern dies mit den Zielen der Richtlinie und den Verträgen vereinbar ist [41]. Die Mitgliedstaaten können u. a. beschließen, die Anwendung dieser Richtlinie auf juristische oder natürliche Personen auszudehnen, die keine „Verbraucher" in deren Sinne sind, da die Mitgliedstaaten weiterhin befugt sind, diese Richtlinie auf Bereiche anzuwenden, die nicht in deren Anwendungsbereich fallen [42]. Allerdings wäre eine solche „Ausdehnung" des Anwendungsbereichs der Richtlinie 93/13 – unabhängig davon, ob sie kraft Gesetzes oder im Wege richterlicher Auslegung erfolgt [43] – eine Frage, die ausschließlich dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats unterliegt.

3. Zur Anwendung von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 (dritte Frage)

68. Mit seiner dritten Frage möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob eine Vertragsklausel, die u. a. die Höhe des Entgelts für die im streitigen Vertrag vorgesehene Dienstleistung festlegt, in den Anwendungsbereich von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 fällt, wenn diese Bestimmung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht in das nationale Recht umgesetzt worden war [44].

69. Als Erstes ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 „[d]ie Beurteilung der Missbräuchlichkeit der Klauseln weder den Hauptgegenstand des Vertrages noch die Angemessenheit zwischen dem Preis bzw. dem Entgelt und den Dienstleistungen bzw. den Gütern, die die Gegenleistung darstellen, [betrifft,] sofern diese Klauseln klar und verständlich abgefasst sind", d. h. mit anderen Worten, sofern die Klauseln dem Transparenzgebot dieser Richtlinie genügen. Wie der Gerichtshof festgestellt hat, sind die in dieser Bestimmung genannten Klauseln, die zu dem von der Richtlinie geregelten Gebiet gehören, der Beurteilung in Bezug auf ihre Missbräuchlichkeit gemäß Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie nur entzogen, wenn das zuständige nationale Gericht nach einer Einzelfallbeurteilung zu der Auffassung gelangen sollte, dass sie vom Gewerbetreibenden klar und verständlich abgefasst wurden [45].

[41] Vgl. entsprechend Urteile vom 2. April 2020, Condominio di Milano, via Meda (C-329/19, EU:C:2020:263, Rn. 32 bis 38 und die dort angeführte Rechtsprechung), und vom 21. Dezember 2021, Trapeza Peiraios (C-243/20, EU:C:2021:1045, Rn. 45 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[42] Vgl. Urteil vom 2. April 2020, Condominio di Milano, via Meda (C-329/19, EU:C:2020:263, Rn. 34).

[43] In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof im Urteil vom 7. August 2018, Banco Santander und Escobedo Cortés (C-96/16 und C-94/17, EU:C:2018:643, Rn. 69), entschieden, dass die Rechtsprechung eines obersten Gerichts (in jenem Fall des Tribunal Supremo [Oberster Gerichtshof, Spanien]) zwar wohl nicht zu den strengeren Bestimmungen gehört, die die Mitgliedstaaten erlassen können, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher nach Art. 8 der Richtlinie 93/13 zu gewährleisten, weil eine solche Rechtsprechung weder Gesetzeskraft zu haben noch eine Rechtsquelle in der spanischen Rechtsordnung darzustellen scheint, dass ein von der Rechtsprechung aufgestelltes Kriterium wie das in jenem Fall vom Tribunal Supremo erarbeitete sich aber gleichwohl in das mit dieser Richtlinie verfolgte Ziel des Verbraucherschutzes einfügt. Aus Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 und aus deren allgemeiner Systematik geht nämlich hervor, dass sie weniger darauf abzielt, insgesamt ein vertragliches Gleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien sicherzustellen, als darauf, zu vermeiden, dass zwischen diesen Rechten und Pflichten ein Ungleichgewicht zulasten der Verbraucher entsteht. Vgl. auch Urteil vom 14. März 2019, Dunai (C-118/17, EU:C:2019:207, Rn. 60 bis 64).

[44] Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 ist nämlich erst zu einem späteren Zeitpunkt, d. h. im Lauf des Jahres 2014, in lettisches Recht umgesetzt worden. Außerdem geht aus Anhang II der Leitlinien der Kommission hervor, dass die nationalen Rechtsvorschriften Lettlands nicht über den in der Richtlinie 93/13 festgelegten Mindeststandard hinausgehen.

[45] Urteile vom 3. Juni 2010, Caja de Ahorros y Monte de Piedad de Madrid (C-484/08, im Folgenden: Urteil Caja de Ahorros, EU:C:2010:309, Rn. 32), und vom 21. März 2024, Profi Credit Bulgaria (Nebenleistungen zum Kreditvertrag) (C-714/22, EU:C:2024:263, Rn. 63 und die dort angeführte Rechtsprechung).

70. Diese Bestimmung zielt daher nur darauf ab, die Modalitäten und den Umfang der Inhaltskontrolle der nicht einzeln ausgehandelten Vertragsklauseln festzulegen, die die Hauptleistungen von Verträgen zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher bezeichnen [46]. Wenn eine Vertragsklausel die Definition des Hauptgegenstands des Vertrags oder die Angemessenheit des Preises bzw. Entgelts betrifft, ist die Beurteilung der Missbräuchlichkeit gemäß Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 folglich nicht geboten, wenn die Klausel klar und verständlich formuliert ist [47].

71. Was als Zweites die Umsetzung dieser Bestimmung in nationales Recht betrifft, hat der Gerichtshof festgestellt, dass ein Mitgliedstaat durch nichts gehindert ist, auf dem gesamten durch diese Richtlinie, einschließlich ihres Art. 4 Abs. 2, geregelten Gebiet strengere Regeln als die in der Richtlinie selbst vorgesehenen, zu erlassen oder beizubehalten, sofern sie auf einen besseren Schutz der Verbraucher abzielen [48]. Die in diesem Art. 4 Abs. 2 genannten Klauseln fallen nämlich in das durch diese Richtlinie geregelte Gebiet, so dass deren Art. 8, der es den Mitgliedstaaten erlaubt, strengere Bestimmungen zu erlassen, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher zu gewährleisten, auch auf Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie anwendbar ist [49]. Hierzu hat der Gerichtshof klargestellt, dass eine Umsetzung dieses Art. 4 Abs. 2 vollständig sein muss, um das Erreichen der mit der Richtlinie 93/13 verfolgten Verbraucherschutzziele konkret zu gewährleisten, so dass das Verbot der Beurteilung der Missbräuchlichkeit von Klauseln nur die Klauseln betrifft, die klar und verständlich abgefasst sind [50].

72. Daraus folgt, dass im Fall unterbliebener Umsetzung von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 ein nationales Gericht im Rahmen eines Rechtsstreits betreffend einen zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossenen Vertrag die Missbräuchlichkeit einer nicht individuell ausgehandelten Klausel, die insbesondere den Hauptgegenstand des Vertrags oder die Angemessenheit des Preises bzw. des Entgelts betrifft, unter allen Umständen und selbst in den Fällen beurteilen darf, in denen diese Klausel durch den Gewerbetreibenden klar und verständlich vorformuliert wurde [51]. Indem eine solche Regelung die Möglichkeit einer umfassenden richterlichen Kontrolle der Missbräuchlichkeit der Klauseln zulässt, kann sie gemäß Art. 8 der Richtlinie 93/13 ein höheres als das in dieser Richtlinie festgelegte Niveau des effektiven Schutzes für den Verbraucher gewährleisten [52].

73. Da im vorliegenden Fall der streitige Vertrag im Lauf des Jahres 2009 geschlossen wurde und Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 erst im Lauf des Jahres 2014 in lettisches Recht umgesetzt wurde, müsste ein nationales Gericht wie das vorlegende Gericht daher jedenfalls in der Lage sein, die Missbräuchlichkeit einer Klausel dieses Vertrags unabhängig davon zu beurteilen, ob diese Klausel den Gegenstand des Vertrags oder das angemessene Verhältnis zwischen dem Preis bzw.

46 Urteil Caja de Ahorros (Rn. 34).

47 Urteil Caja de Ahorros (Rn. 40 bis 44).

48 Urteil Caja de Ahorros (Rn. 40).

49 Urteil Caja de Ahorros (Rn. 35).

50 Eine nationale Regelung, die jede richterliche Kontrolle von Klauseln, die die Hauptleistung in zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossenen Verträgen bezeichneten, selbst dann ausschloss, wenn diese Klauseln unklar oder mehrdeutig abgefasst waren, so dass der Verbraucher absolut daran gehindert war, die Missbräuchlichkeit einer Klausel geltend zu machen, die den Hauptgegenstand des Vertrags beschrieb oder das angemessene Verhältnis zwischen dem Preis und den zu erbringenden Dienstleistungen oder zu liefernden Gütern betraf, ist nämlich als unvollständig angesehen worden (Urteil Caja de Ahorros, Rn. 37 und 38, das auf das Urteil vom 10. Mai 2001, Kommission/Niederlande, C-144/99, EU:C:2001:257, Bezug nimmt). Vgl. auch Leitlinien der Kommission (S. 23 und Fn. 147) sowie Anhang II dieser Leitlinien, der eine Liste der Mitgliedstaaten enthält, deren nationales Recht die Anwendbarkeit der Missbräuchlichkeitsprüfung auf Vertragsklauseln ausgeweitet hat, die den Hauptvertragsgegenstand des Vertrags bzw. die Angemessenheit des Preises oder des Entgelts regeln, auch wenn diese Klauseln klar und verständlich abgefasst sind.

51 Vgl. in diesem Sinne Urteil Caja de Ahorros (Rn. 41 und 42).

52 Vgl. in diesem Sinne Urteil Caja de Ahorros (Rn. 43).

dem Entgelt einerseits und den als Gegenleistung zu erbringenden Dienstleistungen bzw. Gütern andererseits betrifft, und zwar auch dann, wenn der Gewerbetreibende sie klar und verständlich vorformuliert hat [53].

74. In Anbetracht dessen ist auf die dritte Frage zu antworten, dass ein nationales Gericht, wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses des streitigen Vertrags Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 nicht in nationales Recht umgesetzt war, jedenfalls in der Lage sein muss, die Missbräuchlichkeit einer bestimmten Vertragsklausel im Sinne von Art. 3 dieser Richtlinie zu beurteilen, unabhängig davon, ob diese Klausel den Hauptgegenstand des Vertrags oder das angemessene Verhältnis zwischen dem Preis bzw. dem Entgelt einerseits und den als Gegenleistung zu erbringenden Dienstleistungen bzw. Gütern andererseits betrifft, und zwar auch dann, wenn der Gewerbetreibende sie klar und verständlich vorformuliert hat.

4. Zum Erfordernis der „Transparenz" im Sinne von Art. 5 der Richtlinie 93/13 (vierte Frage)

75. Mit seiner vierten Frage möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine Vertragsklausel wie die im Ausgangsverfahren streitige, die vorsieht, dass sich ein Sportler verpflichtet, für die Erbringung von Dienstleistungen zur Förderung der sportlichen Entwicklung und Karriere ein Entgelt in Höhe von 10 % seiner in den folgenden 15 Jahren erzielten Einnahmen zu zahlen, als „klar und verständlich" im Sinne von Art. 5 der Richtlinie 93/13 abgefasst anzusehen ist.

76. Konkret geht es bei dieser Frage um den Umfang und die Art der Transparenz, die eine als nicht missbräuchlich anzusehende Klausel kennzeichnen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach Art. 5 der Richtlinie 93/13 zum einen in Verträgen, bei denen alle oder einige der dem Verbraucher unterbreiteten Klauseln schriftlich niedergelegt sind, diese Klauseln stets klar und verständlich abgefasst sein müssen und zum anderen bei Zweifeln über die Bedeutung einer Klausel die für den Verbraucher günstigste Auslegung gilt.

77. Zum Erfordernis der Transparenz von Vertragsklauseln, wie es sich aus Art. 5 oder aus Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 ergibt, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass dieses Erfordernis nicht auf die bloße Verständlichkeit der Vertragsklauseln in formeller und grammatikalischer Hinsicht beschränkt werden kann. Da das durch die Richtlinie 93/13 eingeführte Schutzsystem auf dem Gedanken beruht, dass der Verbraucher gegenüber dem Gewerbetreibenden u. a. einen geringeren Informationsstand besitzt, muss das durch diese Richtlinie aufgestellte Erfordernis der klaren und verständlichen Abfassung von Vertragsklauseln vielmehr umfassend verstanden werden [54].

78. Dieses Transparenzgebot verlangt somit nicht nur, dass eine Klausel für den betroffenen Verbraucher in formeller und grammatikalischer Hinsicht verständlich ist [55], sondern auch, dass ein normal informierter, angemessen aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher

[53] Diese Antwort beruht auf der Prämisse, dass das Gesetz zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 nicht rückwirkend anwendbar ist.

[54] Vgl. Urteile vom 30. April 2014, Kásler und Káslerné Rábai (C-26/13, EU:C:2014:282, Rn. 72), vom 20. September 2017, Andriciuc u. a. (C-186/16, im Folgenden: Urteil Andriciuc, EU:C:2017:703, Rn. 44 und die dort angeführte Rechtsprechung), sowie Urteil Caixabank (Rn. 36 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[55] Dies setzt zum einen voraus, dass der Verbraucher tatsächlich die Möglichkeit hatte, von einer Vertragsklausel vor Vertragsabschluss Kenntnis zu nehmen, und zum anderen, dass die einzelnen Klauseln in Anbetracht der Klarheit ihres Wortlauts und der Besonderheiten der verwendeten Terminologie sowie gegebenenfalls anderer Vertragsklauseln, die zusammen zu betrachten sind, verständlich sind. Insoweit ist auch die Position oder die Sicht der Verbraucher zu berücksichtigen, an die sich die einschlägigen Klauseln richten (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 23. April 2015, Van Hove, C-96/14, EU:C:2015:262, Rn. 48 und 50).

in die Lage versetzt wird, die konkrete Funktionsweise dieser Klausel zu verstehen und somit auf der Grundlage genauer und nachvollziehbarer Kriterien die möglicherweise beträchtlichen wirtschaftlichen Folgen einer solchen Klausel für seine finanziellen Verpflichtungen einzuschätzen [56].

79. Somit ist das Erfordernis, dass eine Vertragsklausel klar und verständlich abgefasst sein muss, so zu verstehen, dass der Vertrag auch die konkrete Funktionsweise des Verfahrens, auf das die betreffende Klausel Bezug nimmt, und gegebenenfalls das Verhältnis zwischen diesem und dem durch andere Klauseln vorgeschriebenen Verfahren in transparenter Weise darstellen muss, damit der betroffene Verbraucher in der Lage ist, die sich für ihn daraus ergebenden wirtschaftlichen Folgen auf der Grundlage genauer und nachvollziehbarer Kriterien einzuschätzen [57].

80. Im vorliegenden Fall stellt das vorlegende Gericht fest, dass C zum Zeitpunkt des Abschlusses des streitigen Vertrags in Bezug auf den Wert der erbrachten Dienstleistung und den als Gegenleistung zu zahlenden Betrag nicht über eine Gesamtheit von Informationen verfügte, anhand deren er die wirtschaftlichen Folgen hätte abschätzen können, die sich daraus möglicherweise für ihn ergeben konnten. Zwar ist es nicht Aufgabe des Gerichtshofs, eine solche Bewertung vorzunehmen, doch scheinen mir die folgenden Elemente für die Beurteilung der Transparenz der betreffenden Klausel relevant zu sein.

81. Erstens steht meines Erachtens fest, dass die streitige Klausel über das Entgelt für einen „Durchschnittsverbraucher, der angemessen gut unterrichtet und angemessen aufmerksam und kritisch ist“ [58], leicht verständlich ist, und zwar sowohl in formeller und grammatikalischer Hinsicht als auch in Bezug auf die Berechnung des Entgelts, das C der Gesellschaft A schuldet. Mir scheint nämlich unstreitig zu sein, dass C und seine Eltern in der Lage waren, die konkrete Funktionsweise dieser Klausel auf der Grundlage eines Kriteriums zu verstehen, das sowohl präzise (das Entgelt lässt sich einfach berechnen, weil es sich auf „10 % aller während der Laufzeit des Vertrags erzielten Nettoeinkünfte“ beläuft, d. h. während eines vorbestimmten Zeitraums von 15 Jahren) als auch verständlich ist (ohne Bezugnahme auf Faktoren, die die Berechnungsmethode komplizierter machen würden, wie z. B. eine mögliche Indexierung). Meines Erachtens kann daher kein Zweifel daran bestehen, dass der Sportler in der Lage war, die verwendete Berechnungsmethode zu verstehen, vorausgesetzt natürlich, dass die Gesellschaft A klargestellt hat, was unter „allen Nettoeinkünften“ zu verstehen ist.

82. Da es zweitens objektiv unmöglich war, die genaue Höhe des Entgelts vorherzusehen, weil dieses von der Höhe der von C künftig erzielten Einnahmen abhängt, muss das Transparenzgebot im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs anhand der Informationen beurteilt werden, die dem Gewerbetreibenden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Verbraucher zur Verfügung standen. Von einem Gewerbetreibenden kann daher nicht verlangt werden, dass er den Verbraucher über die

[56] Vgl. Urteil vom 18. November 2021, A. S.A. (C-212/20, EU:C:2021:934, Rn. 42 und die dort angeführte Rechtsprechung), sowie Urteil Caixabank (Rn. 37 und die dort angeführte Rechtsprechung). Der Gerichtshof hat das Transparenzerfordernis weiter präzisiert, insbesondere in Bezug auf Vertragsklauseln, die für den Umfang der von den Verbrauchern übernommenen Verpflichtungen wesentlich sind, beispielsweise im Hinblick auf Vertragsklauseln, die für die Festlegung der Zahlungen relevant sind, die die Verbraucher nach Maßgabe eines Darlehensvertrags leisten müssen. Einige dieser Urteile betreffen vor allem Hypothekendarlehen, die auf eine Fremdwährung lauten oder an einen Devisenindex gekoppelt sind (vgl. Leitlinien der Kommission, S. 26 und 27).

[57] Vgl. Urteil Andriciuc (Rn. 45 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[58] Das heißt dem Bewertungskriterium entsprechend, das im Rahmen der Analyse nach der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken angewendet wird (vgl. 18. Erwägungsgrund dieser Richtlinie).

endgültigen finanziellen Folgen der von diesem eingegangenen Verpflichtung informiert, die von unvorhersehbaren zukünftigen Ereignissen abhängen, auf die der Gewerbetreibende keinen Einfluss hat [59].

83. Drittens hat der Gerichtshof in diesem Zusammenhang entschieden, dass die Informationen, die der Gewerbetreibende vor Vertragsabschluss zu erteilen hat, den Verbraucher in die Lage versetzen müssen, seine Entscheidung mit Bedacht und in voller Kenntnis zum einen des Umstands, dass solche Ereignisse eintreten können, und zum anderen der Folgen, die solche Ereignisse während der Dauer der Erbringung der betreffenden Rechtsdienstleistungen haben können, zu treffen [60]. Es ist daher Sache des nationalen Gerichts, unter Berücksichtigung aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände zu beurteilen, ob der – normal informierte – Verbraucher durch die ihm vor Vertragsabschluss vom Gewerbetreibenden erteilten Informationen in die Lage versetzt worden ist, seine Entscheidung mit Bedacht und in voller Kenntnis der finanziellen Folgen des Vertragsabschlusses zu treffen. In dieser Hinsicht wird es insbesondere Sache des nationalen Gerichts sein, zu beurteilen, ob die Gesellschaft A C über die gesamte Bandbreite der angebotenen Dienstleistungen [61] und deren Dauer informiert hat, so dass C den Wert dieser Dienstleistungen in ihrer Gesamtheit im Vergleich zu dem dieser Gesellschaft potenziell zustehenden Entgelt abschätzen konnte, weil die Entscheidung, sich vertraglich an diese Gesellschaft zu binden, logischerweise gerade auf der Grundlage dieser beiden Faktoren hätte getroffen werden müssen.

84. Nach alledem ist auf die vierte Frage zu antworten, dass Art. 5 der Richtlinie 93/13 dahin auszulegen ist, dass das Erfordernis, dass Vertragsklauseln „klar und verständlich“ abgefasst sein müssen, einem Unternehmen, das Dienstleistungen zur Förderung der sportlichen Entwicklung und Karriere anbietet, auferlegt, einem jungen Sportler ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, damit er eine fundierte Entscheidung treffen kann, die sich auf genaue Angaben stützt, so dass die Vertragsklausel nicht in formeller und grammatikalischer Hinsicht verständlich sein muss, sondern den Verbraucher auch in die Lage versetzen muss, zum einen die erheblichen finanziellen Folgen, zu denen diese Klausel unter dem Gesichtspunkt seiner finanziellen Verpflichtungen führen könnte, in ihrer Gesamtheit zu erfassen und zum anderen ihre Angemessenheit im Verhältnis zum Gesamtwert der von diesem Unternehmen angebotenen Dienstleistungen zu bewerten.

5. Zur Missbräuchlichkeit der Entgeltklausel im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 (fünfte Frage)

85. Mit seiner fünften Frage möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob die streitige Klausel zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 verursacht, weil sie keine Verbindung zwischen dem Wert der erbrachten Dienstleistung und den dem Verbraucher entstehenden Kosten herstellt. Diese Frage zielt mithin darauf ab, die Missbräuchlichkeit der streitigen Klausel und insbesondere die Vereinbarkeit der im streitigen Vertrag festgelegten Berechnung des Entgelts mit Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 zu beurteilen.

[59] Urteil vom 12. Januar 2023, D. V. (Rechtsanwaltsvergütung – Abrechnung nach dem Zeitaufwand) (C-395/21, im Folgenden: Urteil D. V., EU:C:2023:14, Rn. 43).

[60] Vgl. entsprechend Urteil D. V. (Rn. 42 und 43 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

[61] Siehe Fn. 6 der vorliegenden Schlussanträge.

86. Zunächst erscheint es mir sinnvoll, einige Klarstellungen zur Beurteilung der etwaigen Missbräuchlichkeit der streitigen Klausel zu geben.

87. Zum einen ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass diese Klausel sowohl im Hinblick auf den „Hauptgegenstand des Vertrages“ [62] als auch auf die „Angemessenheit zwischen dem Preis bzw. dem Entgelt [und der Gegenleistung]“ [63] im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 als relevant angesehen werden kann. Folglich fällt eine solche Klausel nach dieser Bestimmung in den Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13; die Beurteilung ihrer Missbräuchlichkeit nach Art. 3 Abs. 1 dieser Richtlinie ist jedoch ausgeschlossen, wenn diese Klausel dem Transparenzgebot dieser Richtlinie entspricht. Die nachfolgende Prüfung ist daher nur dann relevant, wenn das vorlegende Gericht entweder zu dem Ergebnis kommt, dass die streitige Klausel nicht dem Transparenzgebot entspricht – weil der Umstand, dass eine Klausel nicht klar und verständlich abgefasst ist, für sich allein nicht geeignet ist, sie missbräuchlich zu machen [64] –, oder sich für befugt hält, die Missbräuchlichkeit zu beurteilen, weil Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist, da diese Bestimmung zum Zeitpunkt des Abschlusses des streitigen Vertrags noch nicht in lettisches Recht umgesetzt worden war [65]. Jedenfalls stellt die Transparenz einer Vertragsklausel, wie sie in Art. 5 dieser Richtlinie verlangt wird, ebenfalls einen der Gesichtspunkte dar, die bei der Beurteilung der Missbräuchlichkeit dieser Klausel zu berücksichtigen sind [66].

88. Zum anderen ist klarzustellen, dass sich die Zuständigkeit des Gerichtshofs insoweit auf die Auslegung der Begriffe der Richtlinie 93/13 sowie auf die Kriterien erstreckt, die das nationale Gericht bei der Prüfung einer Vertragsklausel im Hinblick auf die Bestimmungen dieser Richtlinie anwenden kann oder muss, wobei es Sache des nationalen Gerichts ist, unter Berücksichtigung dieser Kriterien über die konkrete Bewertung einer bestimmten Vertragsklausel anhand der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Infolgedessen muss sich der Gerichtshof darauf beschränken, dem vorlegenden Gericht Hinweise an die Hand zu geben, die dieses zu beachten hat [67].

89. Nach diesen Klarstellungen ist darauf hinzuweisen, dass nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 eine Vertragsklausel, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde, als missbräuchlich anzusehen ist, wenn sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus diesem Vertrag verursacht. Daraus folgt, dass das nationale Gericht unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände der Rechtssache zunächst zu

62 In dem Sinne, dass diese Klausel „die Hauptleistungen des Vertrags festleg[t] und ihn als solche charakterisier[t]“ (vgl. Urteil Andriciuc, Rn. 35 und die dort angeführte Rechtsprechung).

63 In dem Sinne, dass sich die genannte Klausel auf das „Preis-Leistungs-Verhältnis der Lieferung oder Leistung“ bezieht (vgl. 19. Erwägungsgrund der Richtlinie 93/13).

64 Vgl. die Analyse im Rahmen der vierten Vorlagefrage im Urteil Banco Santander (Rn. 66 und die dort angeführte Rechtsprechung). Das nationale Recht kann jedoch vorsehen, dass der Mangel an Transparenz unmittelbar zur Nichtigkeit der Klauseln führen kann, ohne dass es der Missbräuchlichkeitsprüfung nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 bedarf. Vgl. auch Leitlinien der Kommission (S. 19).

65 Vgl. die Analyse im Rahmen der dritten Vorlagefrage. Vgl. auch Leitlinien der Kommission (S. 24 und Fn. 163), wonach nationale Rechtsvorschriften den Gerichten die Möglichkeit einräumen können, die Angemessenheit eines Preises auch dann zu beurteilen, wenn die maßgeblichen Klauseln klar und verständlich abgefasst sind.

66 Vgl. in diesem Sinne Urteil vom 26. April 2012, Invitel (C-472/10, EU:C:2012:242, Rn. 27 und 28), sowie Urteil Banco Santander (Rn. 66). Beispielsweise stellt gemäß Nr. 1 Buchst. e des Anhangs der Richtlinie 93/13 und deren 20. Erwägungsgrund der Umstand, dass der Verbraucher nicht tatsächlich die Möglichkeit hatte, von einer Vertragsklausel Kenntnis zu nehmen, ein Indiz für deren Missbräuchlichkeit dar.

67 Urteil Banco Santander (Rn. 50 und die dort angeführte Rechtsprechung).

prüfen hat, ob ein Verstoß gegen das Gebot von Treu und Glauben vorliegt, und dann, ob zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 besteht [68].

90. Was zum einen das Gebot von „Treu und Glauben" betrifft, präzisiert der 16. Erwägungsgrund dieser Richtlinie u. a., dass diesem Gebot „durch den Gewerbetreibenden Genüge getan werden [kann], indem er sich gegenüber der anderen Partei, deren berechtigten Interessen er Rechnung tragen muss, loyal und billig verhält", und dass es dem nationalen Gericht obliegt, „besonders zu berücksichtigen, welches Kräfteverhältnis zwischen den Verhandlungspositionen der Parteien bestand, ob auf den Verbraucher in irgendeiner Weise eingewirkt wurde, seine Zustimmung zu der Klausel zu geben, und ob die Güter oder Dienstleistungen auf eine Sonderbestellung des Verbrauchers hin verkauft bzw. erbracht wurden" [69]. Das nationale Gericht hat daher zu prüfen, ob der Gewerbetreibende bei loyalem und billigem Verhalten gegenüber dem Verbraucher vernünftigerweise erwarten durfte, dass der Verbraucher sich nach individuellen Verhandlungen auf eine solche Klausel einlässt [70].

91. Was zum anderen die Voraussetzung eines „erheblichen und ungerechtfertigten Missverhältnisses" der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner betrifft, auf die sich die fünfte Vorlagefrage speziell bezieht, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass insbesondere diejenigen Vorschriften zu berücksichtigen sind, die im nationalen Recht anwendbar sind, wenn die Parteien in diesem Punkt keine Vereinbarung getroffen haben, um zu bewerten, ob – und gegebenenfalls inwieweit – der Vertrag für den Verbraucher eine weniger günstige Rechtslage schafft, als sie das geltende nationale Recht vorsieht [71]. Anhand einer solchen vergleichenden Betrachtung kann das nationale Gericht nämlich beurteilen, ob und gegebenenfalls inwieweit ein Vertrag den Verbraucher in eine weniger günstige Rechtsposition versetzt als die, die das geltende nationale Recht vorsieht [72]. Wenn es jedoch keine relevanten zusätzlichen Bestimmungen im nationalen Recht gibt (wie dies bei der Festlegung des Entgelts im Rahmen von Verträgen für „Nachwuchssportler" der Fall sein kann), sollte das erhebliche und ungerechtfertigte Missverhältnis unter Berücksichtigung anderer Bezugselemente beurteilt werden, wie z. B. anhand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehender loyaler und billiger Marktpraktiken in Bezug auf das Entgelt im betreffenden Sportbereich [73] oder eines Vergleichs der Rechte und Pflichten der Parteien nach einem bestimmten Vertrag, unter Berücksichtigung der Art des Vertrags und anderer damit verbundener Vertragsklauseln [74]. Hierbei ist außerdem von Bedeutung, dass die Rechtslage des Verbrauchers vor dem Hintergrund der Mittel untersucht wird, die ihm das nationale Recht zur Verfügung stellt, um der Verwendung missbräuchlicher Klauseln ein Ende zu setzen [75]. Schließlich hat das nationale Gericht nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel unter Berücksichtigung der Art der Güter oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrags sind, aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände sowie aller anderen Klauseln desselben Vertrags oder eines anderen Vertrags, von dem die Klausel abhängt, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu beurteilen [76].

[68] Urteil Banco Santander (Rn. 63 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[69] Vgl. in diesem Sinne Urteil Banco Primus (Rn. 59 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[70] Urteil Banco Santander (Rn. 64 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[71] Urteil Banco Santander (Rn. 65 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[72] Vgl. in diesem Sinne Urteil Banco Primus (Rn. 59 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[73] Vgl. entsprechend Urteil Banco Santander (Rn. 65 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[74] Vgl. in diesem Sinne Urteil Banco Primus (Rn. 67 erster Gedankenstrich). Vgl. auch Leitlinien der Kommission (S. 33 und Fn. 241)

[75] Vgl. Urteil vom 14. März 2013, Aziz (C-415/11, EU:C:2013:164, Rn. 68).

[76] Urteil Banco Primus (Rn. 61 und die dort angeführte Rechtsprechung).

92. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Situation unter Berücksichtigung der Ausführungen in den Nrn. 89 bis 91 der vorliegenden Schlussanträge zu beurteilen, nachdem es die zum Sachverhalt dieser Rechtssache und zum nationalen rechtlichen Rahmen gehörenden Gesichtspunkte geprüft hat.

93. Im vorliegenden Fall wird das vorlegende Gericht, wie sich aus der dem Gerichtshof vorliegenden Akte ergibt, zu prüfen haben, ob die nationalen Rechtsvorschriften über Verträge mit „Nachwuchssportlern" keine Bestimmungen über das Entgelt enthalten, von denen der streitige Vertrag abweicht. In Ermangelung solcher Rechtsvorschriften ist es Sache dieses Gerichts, die loyalen und billigen Marktpraktiken in Bezug auf das Entgelt für die betreffenden Dienstleistungen im Sportbereich heranzuziehen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags üblich waren. Darüber hinaus wird dieses Gericht gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 die Art der Dienstleistungen, die Gegenstand dieses Vertrags sind, zu berücksichtigen und zu prüfen haben, ob ein gegebenenfalls fehlender Zusammenhang zwischen dem Wert der von der Gesellschaft A erbrachten Dienstleistung und dem von C hierfür zu zahlenden Entgelt der streitigen Klausel einen missbräuchlichen Charakter verleihen kann.

94. In dieser Hinsicht wird das vorlegende Gericht meines Erachtens im Rahmen der Beurteilung eines möglicherweise vorliegenden erheblichen und ungerechtfertigten Missverhältnisses zwischen den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien die Frage berücksichtigen müssen, ob der Dienstleistungserbringer nachweisen kann, dass das Entgelt in Höhe von 10 % aller von C während der Laufzeit des streitigen Vertrags erzielten Einnahmen tatsächlich an die von der Gesellschaft A erbrachten Dienstleistungen geknüpft war und ob ein solches Entgelt dem Marktwert in dem betreffenden Sportsektor entspricht. Ein krasses Missverhältnis zwischen der erbrachten Dienstleistung und dem gezahlten Preis kann meines Erachtens selbst dann nicht hingenommen werden, wenn es nach nationalem Recht zulässig oder nicht ausdrücklich verboten wäre [77].

95. Insoweit halte ich es jedoch für wichtig, dass das vorlegende Gericht die folgenden Gesichtspunkte berücksichtigt, die dafür sprechen, dass kein „erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis" vorliegt: i) den Umstand, dass ein solches Entgelt nur unter der Voraussetzung fällig wird, dass diese Einnahmen mindestens 1 500 Euro pro Monat betragen; ii) den Umstand, dass C sich nach dem streitigen Vertrag hätte entscheiden können, diesen einseitig zu beenden, ohne eine Entschädigung zahlen zu müssen, wenn er u. a. beschlossen hätte, seine berufliche Laufbahn nicht fortzusetzen [78], und iii) den Umstand, dass die von der Gesellschaft A erbrachten Dienstleistungen keine Gewähr dafür boten, dass C das angestrebte Ergebnis, nämlich Berufssportler zu werden, erzielen würde, was bedeutet, dass der Vertrag seinem Wesen nach mit einem erheblichen Risikofaktor für diese Gesellschaft einherging [79]. Insoweit wird das vorlegende Gericht nämlich meines Erachtens den Umstand berücksichtigen müssen, dass das von C geschuldete Entgelt nicht nur dazu dienen sollte, die Dienstleistungen zu finanzieren, die die Gesellschaft A für C bereitstellte, sondern auch diejenigen, die sie allen anderen Nachwuchssportlern anbot, die

[77] Vgl. entsprechend Urteil vom 16. Juli 2020, Caixabank und Banco Bilbao Vizcaya Argentaria (C-224/19 und C-259/19, EU:C:2020:578, Rn. 79), das eine Vertragsklausel betraf, nach der der Darlehensnehmer die gesamten Kosten für die Bestellung und die Löschung der Hypothek zu tragen hatte, und in dem der Gerichtshof entschieden hat, dass die auf den Darlehensnehmer abgewälzten Kosten tatsächlich erbrachten Dienstleistungen entsprechen müssen, und Urteil vom 16. März 2023, Caixabank (Provision für die Bereitstellung des Darlehens) (C-565/21, EU:C:2023:212, Rn. 59), in dem es um eine Klausel über die Provision für die Bereitstellung des Darlehens ging, von der nur dann davon auszugehen war, dass sie sich nicht nachteilig auf die im nationalen Recht vorgesehene Rechtsstellung des Verbrauchers auswirkte, wenn der Betrag der dem Verbraucher auferlegten Provision im Verhältnis zum Darlehensbetrag nicht übermäßig hoch war.

[78] Da diese Feststellung allein auf den Angaben beruht, die die Gesellschaft A in der mündlichen Verhandlung gemacht hat, wird sie vom vorlegenden Gericht überprüft werden müssen.

[79] Vgl. entsprechend Urteil vom 16. März 2010, Olympique Lyonnais (C-325/08, EU:C:2010:143, Rn. 42).

ähnliche Verträge mit ihr geschlossen hatten (insbesondere denen, die keine Berufssportler geworden sind), und dies möglicherweise über mehrere Jahre hinweg. Das System ist daher als Ganzes zu bewerten.

96. Schließlich wird dieses Gericht aber auch die Gesichtspunkte berücksichtigen müssen, die für das Vorliegen eines Missverhältnisses sprechen, insbesondere den Umstand, dass der streitige Vertrag offenbar keine Klausel enthielt, die für die Parteien die Möglichkeit vorsah, eine Verringerung der Verpflichtungen des jungen Sportlers oder der Laufzeit dieses Vertrags zu vereinbaren, z. B., sobald der junge Sportler volljährig wird oder in Abhängigkeit vom Umfang und der Dauer der erhaltenen Dienstleistungen, da eine solche Klausel normalerweise geboten ist, um den Interessen des jungen Sportlers Rechnung zu tragen.

97. Nach alledem ist auf die fünfte Frage zu antworten, dass Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 dahin auszulegen ist, dass es für die Beurteilung der etwaigen Missbräuchlichkeit einer Klausel, die in einem Vertrag über Dienstleistungen zur Förderung der sportlichen Entwicklung und Karriere enthalten ist und vorsieht, dass sich der als Verbraucher handelnde junge Sportler verpflichtet, für die Erbringung dieser Dienstleistungen ein Entgelt in Höhe von 10 % der Einnahmen zu zahlen, die er, sofern er Berufssportler wird, in den nächsten 15 Jahren erzielen wird, von Bedeutung ist, ob ein Verstoß gegen das Gebot von „Treu und Glauben“ und ein „erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis“ zum Nachteil des Verbrauchers vorliegen, wobei klarzustellen ist, dass insbesondere das Vorhandensein von Vorschriften zu berücksichtigen ist, die im nationalen Recht anwendbar sind, wenn die Parteien in diesem Punkt keine Vereinbarung getroffen haben, um zu bewerten, ob – und gegebenenfalls inwieweit – der Vertrag für den Verbraucher eine weniger günstige Rechtslage schafft, als sie das geltende nationale Recht vorsieht, und dass, falls solche Vorschriften nicht bestehen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im betreffenden Sportbereich in Bezug auf das Entgelt herrschenden Marktpraktiken, sofern diese loyal und billig sind, sowie die Art der Güter oder Dienstleistungen zu berücksichtigen sind, die Gegenstand des Vertrags sind, wobei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses alle Umstände, die diesen begleiten, sowie alle anderen Klauseln desselben Vertrags oder eines anderen Vertrags, von dem die Klausel abhängt, heranzuziehen sind, insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob das geforderte Entgelt dem Marktwert in dem betreffenden Sportsektor entspricht, und zwar insbesondere in Anbetracht des Risikos, das für den Gewerbetreibenden darin besteht, dass er keine Gewähr dafür hat, ein Entgelt zu erhalten, wenn der junge Sportler nicht Berufssportler wird.

6. Zur Unverbindlichkeit einer missbräuchlichen Klausel im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 (sechste Frage)

98. Mit seiner sechsten Frage möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 das nationale Gericht im Fall der Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel im Sinne von Art. 3 Abs. 1 dieser Richtlinie 93/13 daran hindert, den vom Verbraucher zu zahlenden Betrag auf die Höhe der Kosten herabzusetzen, die dem gewerblichen Dienstleistungserbringer im Rahmen der Erfüllung des Vertrags tatsächlich entstanden sind.

99. Daraus folgt, dass sich die sechste Frage auf die Befugnis des vorlegenden Gerichts bezieht, eine Klausel zu überprüfen oder abzuändern, wenn es diese für missbräuchlich hält.

100. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 bestimmt, dass missbräuchliche Klauseln in Verträgen, die ein Gewerbetreibender mit einem Verbraucher geschlossen hat, unter den im jeweiligen nationalen Recht festgelegten Bedingungen für den

Verbraucher unverbindlich sind. Diese Bestimmung sieht auch vor, dass der Vertrag für beide Parteien auf derselben Grundlage bindend bleibt, wenn er ohne die missbräuchlichen Klauseln bestehen kann.

101. Wie das Gericht wiederholt ausgeführt hat, handelt es sich um eine zwingende Bestimmung, die darauf abzielt, die nach dem Vertrag bestehende formale Ausgewogenheit der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien durch eine materielle Ausgewogenheit zu ersetzen und so ihre Gleichheit wiederherzustellen [80]. Außerdem ist Art. 6 der Richtlinie 93/13 in Anbetracht der Art und Bedeutung des öffentlichen Interesses, auf dem der Schutz beruht, den diese Richtlinie den Verbrauchern gewährt, als eine Norm zu betrachten, die den im nationalen Recht zwingenden innerstaatlichen Bestimmungen gleichwertig ist [81].

102. So hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass Art. 6 Abs. 1 dieser Richtlinie dahin auszulegen ist, dass eine für missbräuchlich erklärte Vertragsklausel grundsätzlich als von Anfang an nicht existent anzusehen ist, so dass sie gegenüber dem Verbraucher keine Wirkungen haben kann [82]. Folglich muss die gerichtliche Feststellung der Missbräuchlichkeit einer solchen Klausel grundsätzlich dazu führen, dass die Sach- und Rechtslage wiederhergestellt wird, in der sich der Verbraucher ohne diese Klausel befunden hätte [83].

103. In dieser Hinsicht folgt daraus erstens, dass die Verpflichtung des nationalen Gerichts, eine missbräuchliche Vertragsklausel, nach der Beträge zu zahlen sind, die sich als rechtsgrundlos herausstellen, für nichtig zu erklären, im Hinblick auf diese Beträge grundsätzlich Restitutionswirkung entfaltet. Ohne diese Restitutionswirkung könnte nämlich der Abschreckungseffekt in Frage gestellt werden, der sich nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 in Verbindung mit deren Art. 7 Abs. 1 an die Feststellung der Missbräuchlichkeit von Klauseln in Verträgen, die ein Gewerbetreibender mit Verbrauchern geschlossen hat, knüpfen soll [84]. Wenn ein Verbraucher – wie im vorliegenden Fall – Zahlungen nicht geleistet hat, die sich aufgrund der Missbräuchlichkeit der Klausel, die ihm diese Zahlungen auferlegt, als rechtsgrundlos erwiesen hätten, kann er erst recht nicht verpflichtet sein, die nach dieser Klausel zu zahlenden Beträge oder auch nur einen Teil davon zu zahlen, weil diese Klausel als von Anfang an nicht existent angesehen werden muss [85]. Wenn dem nicht so wäre, bliebe die fragliche Klausel teilweise verbindlich und der Gewerbetreibende würde aus ihrer Verwendung einen gewissen Vorteil ziehen.

[80] Urteil Banco Primus (Rn. 41 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[81] Vgl. Urteil Gutiérrez Naranjo u. a. (Rn. 54 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[82] Folglich obliegt es den Mitgliedstaaten zwar, durch ihr nationales Recht die Bedingungen festzulegen, unter denen die Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel erfolgt und die konkreten Rechtswirkungen dieser Feststellung eintreten, doch ändert dies nichts daran, dass eine solche Feststellung die Wiederherstellung der Sach- und Rechtslage, in der sich der Verbraucher ohne die missbräuchliche Klausel befände, ermöglichen muss, und zwar insbesondere durch Begründung eines Anspruchs auf Rückgewähr der Vorteile, die der Gewerbetreibende aufgrund der missbräuchlichen Klauseln zulasten des Verbrauchers rechtsgrundlos erhalten hat (vgl. Urteil vom 25. April 2024, Caixabank [Verjährungsfrist], C-484/21, im Folgenden: Urteil Verjährungsfrist, EU:C:2024:360, Rn. 15 bis 20 und die dort angeführte Rechtsprechung, sowie Urteil Banco Santander [Beginn der Verjährungsfrist], C-561/21, EU:C:2024:362, Rn. 18 bis 23 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[83] Vgl. Urteil Verjährungsfrist (Rn. 15 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[84] Vgl. Urteil Verjährungsfrist (Rn. 16 und 17 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

[85] Vgl. entsprechend Urteil vom 21. März 2024, Profi Credit Bulgaria (Nebenleistungen zum Kreditvertrag) (C-714/22, EU:C:2024:263, Rn. 88), in dem der Gerichtshof für Recht erkannt hat, dass Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 im Licht des Effektivitätsgrundsatzes dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der ein Verbraucher verpflichtet werden kann, einen Teil der Verfahrenskosten zu tragen, wenn nach der Feststellung der Nichtigkeit einer Vertragsklausel wegen Missbräuchlichkeit seinem Antrag auf Rückerstattung von Beträgen, die er aufgrund dieser Klausel rechtsgrundlos gezahlt hat, nur teilweise stattgegeben wird, weil es in der Praxis unmöglich oder übermäßig schwierig ist, den Umfang des Anspruchs dieses Verbrauchers auf Rückerstattung dieser Beträge zu bestimmen.

104. Zweitens hat der Gerichtshof in Bezug auf die Möglichkeit der Abänderung oder Überprüfung einer missbräuchlichen Klausel festgestellt, dass das nationale Gericht nicht befugt ist, den Inhalt missbräuchlicher Klauseln abzuändern oder zu überprüfen, da es sonst dazu beitragen würde, den Abschreckungseffekt zu beseitigen, der für die Gewerbetreibenden darin besteht, dass solche missbräuchlichen Klauseln gegenüber dem Verbraucher schlicht unangewendet bleiben [86]. Der Gerichtshof hat nämlich ausdrücklich entschieden, dass Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 nicht dahin ausgelegt werden kann, dass er einem nationalen Gericht, wenn es die Missbräuchlichkeit einer Vertragsstrafeklausel in einem Vertrag zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher feststellt, erlaubt, die dem Verbraucher auferlegte Vertragsstrafe herabzusetzen, statt die Klausel dem Verbraucher gegenüber gänzlich unangewendet zu lassen. Insoweit hat der Gerichtshof ausgeführt, dass in Anbetracht des Regelungszwecks und der Systematik dieser Richtlinie, wenn es dem nationalen Gericht freistünde, den Inhalt der missbräuchlichen Klauseln in solchen Verträgen abzuändern, eine derartige Befugnis die Verwirklichung des langfristigen Ziels gefährden könnte, das mit Art. 7 der Richtlinie verfolgt wird, weil sie den Abschreckungseffekt abschwächen würde, der für die Gewerbetreibenden darin besteht, dass solche missbräuchlichen Klauseln gegenüber dem Verbraucher schlicht und einfach unangewendet bleiben, weil die Gewerbetreibenden nämlich versucht blieben, die betreffenden Klauseln zu verwenden, wenn sie wüssten, dass, selbst wenn die Klauseln für unwirksam erklärt werden sollten, der Vertrag gleichwohl im erforderlichen Umfang vom nationalen Gericht angepasst werden könnte, so dass das Interesse der Gewerbetreibenden auf diese Art und Weise gewahrt würde [87].

105. Sollte ein nationales Gericht feststellen, dass die in Rede stehende Vertragsklausel missbräuchlich ist, wäre die ihm eingeräumte Befugnis, diese Klausel zu überprüfen oder abzuändern, daher nach meiner Auffassung nicht mit Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 vereinbar. Die einzige Möglichkeit, die diesem Gericht zur Verfügung steht, besteht darin, die missbräuchliche Klausel für nichtig zu erklären, um anschließend zu prüfen, ob der Vertrag nach den Regeln des nationalen Rechts aus rechtlicher Sicht ohne diese missbräuchliche Klausel aufrechterhalten werden kann, was nach einem objektiven Ansatz zu prüfen ist [88].

106. Nach alledem schlage ich vor, auf die sechste Frage zu antworten, dass Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 dahin auszulegen ist, dass eine für missbräuchlich erklärte Vertragsklausel grundsätzlich als von Anfang an nicht existent angesehen werden muss, so dass sie keine Wirkung gegenüber dem Verbraucher entfalten kann, der in die rechtliche und tatsächliche Lage versetzt werden sollte, in der er sich ohne diese Klausel befunden hätte, ohne dass ihm das nationale Gericht die Zahlung irgendeines Betrags als Entgelt auferlegen kann, das in der für missbräuchlich erklärten Klausel vorgesehen ist, unabhängig davon, ob dieser Betrag auf die Höhe der Kosten, die dem gewerblichen Dienstleistungserbringer im Rahmen der Vertragserfüllung tatsächlich entstanden sind, herabgesetzt wird oder nicht.

[86] Vgl. Urteil Gutiérrez Naranjo u. a. (Rn. 60 und die dort angeführte Rechtsprechung). Der zwingende Charakter von Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 bedeutet, dass die Verbraucher grundsätzlich diesen Schutz nicht abbedingen können, weder vertraglich noch durch einseitige Erklärung (vgl. Leitlinien der Kommission, S. 38).

[87] Urteile vom 30. Mai 2013, Asbeek Brusse und de Man Garabito (C-488/11, EU:C:2013:341, Rn. 58 und 59 sowie die dort angeführte Rechtsprechung), und vom 26. März 2019, Abanca Corporación Bancaria und Bankia (C-70/17 und C-179/17, EU:C:2019:250, Rn. 53 und 54 sowie die dort angeführte Rechtsprechung). Demselben Ansatz folgend hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 einer nationalen Rechtsprechung entgegensteht, die die Restitutionswirkungen, die damit verbunden sind, dass eine Klausel in einem Vertrag, den ein Gewerbetreibender mit einem Verbraucher geschlossen hat, für missbräuchlich im Sinne von Art. 3 Abs. 1 dieser Richtlinie erklärt wird, zeitlich auf diejenigen Beträge beschränkt, die auf Grundlage einer solchen Klausel rechtsgrundlos gezahlt wurden, nachdem die Entscheidung mit der gerichtlichen Feststellung der Missbräuchlichkeit verkündet worden war (Vgl. Urteil Gutiérrez Naranjo u. a., Rn. 75).

[88] Vgl. in diesem Sinne Urteil vom 3. Oktober 2019, Dziubak (C-260/18, EU:C:2019:819, Rn. 39 und die dort angeführte Rechtsprechung).

7. Zur Tragweite der Art. 8 und 8a der Richtlinie 93/13 (siebte und achte Frage)

107. Mit seiner siebten und seiner achten Frage, die ich zusammen zu prüfen vorschlage, möchte das vorlegende Gericht für den Fall, dass Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 anwendbar ist, im Wesentlichen wissen, ob das nationale Gericht, wenn es feststellt, dass die Höhe des Entgelts in einem offensichtlichen Missverhältnis zu dem vom Dienstleistungserbringer geleisteten Beitrag steht, diese Vertragsklausel ausschließlich auf der Grundlage der Bestimmungen des nationalen Rechts für missbräuchlich erklären kann (*siebte Frage*) und, wenn ja, ob dieses Gericht, sofern es sich um einen Vertrag handelt, der vor dem Inkrafttreten von Art. 8a dieser Richtlinie geschlossen wurde, ausschließlich die Informationen über die von dem Mitgliedstaat gemäß Art. 8 dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften zu berücksichtigen hat, wenn dieser Mitgliedstaat angegeben hat, dass seine Rechtsvorschriften nicht über die in dieser Richtlinie vorgesehenen Mindestvorschriften hinausgehen (*achte Frage*).

108. Da diese beiden Fragen, die eng miteinander verbunden sind, für den Fall gestellt worden sind, dass Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 ein nationales Gericht daran hindert, die etwaige Missbräuchlichkeit einer Klausel wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden zu beurteilen, dieses Gericht aber in Anbetracht der vorgeschlagenen Antwort auf die dritte Frage hierzu in der Lage sein muss, wenn Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in nationales Recht umgesetzt war, brauchen diese beiden Fragen meines Erachtens nicht beantwortet zu werden.

109. Der Vollständigkeit halber weise ich jedenfalls zum einen, was die siebte Frage betrifft, darauf hin, dass die Richtlinie 93/13, wie in Nr. 67 der vorliegenden Schlussanträge ausgeführt, eine Mindestharmonisierung darstellt und dass die Mitgliedstaaten daher nach Art. 8 dieser Richtlinie ein höheres Schutzniveau als das in dieser Richtlinie vorgesehene gewährleisten können, sofern dies mit den von dieser Richtlinie verfolgten Zielen vereinbar ist. Mit anderen Worten können die Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Art. 8 dieser Richtlinie Vorschriften erlassen, die das Spektrum der Arten von Vertragsklauseln, deren Missbräuchlichkeit beurteilt werden kann, erweitern, indem sie es auf andere Vertragsklauseln ausdehnen, wie insbesondere solche, die den Hauptgegenstand des Vertrags oder das angemessene Verhältnis zwischen Qualität und Preis regeln, auch wenn diese Klauseln klar und verständlich abgefasst sind [89].

110. Zum anderen ist in Bezug auf die achte Frage darauf hinzuweisen, dass Art. 8a der Richtlinie 93/13 die Mitgliedstaaten, die Vorschriften nach Art. 8 dieser Richtlinie erlassen, verpflichtet, die Kommission hiervon sowie von allen nachfolgenden Änderungen in Kenntnis zu setzen, insbesondere wenn diese Vorschriften die Missbräuchlichkeitsprüfung auf individuell ausgehandelte Vertragsklauseln oder auf Klauseln ausdehnen, die die Angemessenheit des Preises oder des Entgelts betreffen, oder Listen von Vertragsklauseln enthalten, die als missbräuchlich gelten. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen hat die Republik Lettland keine Maßnahmen gemäß Art. 8a der Richtlinie 93/13 mitgeteilt, die über die in dieser Richtlinie vorgesehenen Mindestvorschriften hinausgehen. Dies beeinträchtigt jedoch in keiner Weise die Möglichkeit, nationale Rechtsvorschriften anzuwenden, die auf eine Verbesserung des Verbraucherschutzes abzielen, da Art. 8a dieser Richtlinie keine Rechtsfolgen für den Fall vorsieht, dass ein Mitgliedstaat seine Rechtsvorschriften nicht mitgeteilt hat. Der Umstand, dass eine solche nationale Maßnahme nicht mitgeteilt wurde, bedeutet mit anderen Worten nicht, dass sie in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht angewendet werden kann. Die Richtlinie 93/13 macht die Mitteilung der nach ihrem Art. 8a erlassenen Vorschriften nämlich nicht zu einer

[89] Vgl. in diesem Sinne Urteil Caja de Ahorros (Rn. 44) und Nrn. 71 bis 74 der vorliegenden Schlussanträge.

notwendigen Voraussetzung für deren Gültigkeit und Bindungswirkung. Daher lässt sich aus dem Fehlen der Mitteilung eines Mitgliedstaats nicht ableiten, dass die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats nicht in Kraft getreten oder nicht verbindlich seien.

8. Zur Anwendung von Art. 17 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 2 der Charta (neunte und zehnte Frage)

111. Mit seiner neunten Frage möchte das vorlegende Gericht für den Fall, dass die erste oder die zweite Frage bejaht wird, im Wesentlichen geklärt wissen, welche Auswirkungen Art. 17 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 2 der Charta auf den vorliegenden Fall haben, und zwar in Anbetracht des Umstands, dass erstens der streitige Vertrag C für eine Dauer von 15 Jahren gebunden hat und erhebliche finanzielle Auswirkungen haben konnte, und dass zweitens C zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses minderjährig war. Die zehnte Frage betrifft im Wesentlichen dieselben Aspekte wie die neunte Frage und wird hilfsweise zu dieser gestellt, d. h. für den Fall, dass die erste oder die zweite Frage verneint wird. Angesichts der von mir vorgeschlagenen Antwort auf die erste Frage ist es nicht erforderlich, die zehnte Frage zu beantworten.

112. Mit diesen beiden Fragen möchte das vorlegende Gericht folglich zum einen wissen, ob ein Vertrag wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehende, der zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossen wurde, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses minderjährig war, in Anbetracht der darin vorgesehenen Dauer und der Höhe des Entgelts gegen das „Wohl" des Kindes im Sinne von Art. 24 Abs. 2 der Charta sowie gegen das in Art. 17 der Charta verankerte Eigentumsrecht verstößt, und zum anderen, ob dieser Umstand im Hinblick auf die Richtlinie 93/13 einen Einfluss auf die Beurteilung der Missbräuchlichkeit einer Klausel haben kann.

113. Zunächst halte ich es für sachdienlich, darauf hinzuweisen, dass, wenn der Gerichtshof, wie ich in meiner Antwort auf die erste Frage vorschlage, die Richtlinie 93/13 im Ausgangsverfahren für anwendbar hält, dies auch für die Charta gilt. Nach Art. 51 Abs. 1 der Charta finden deren Bestimmungen nämlich insbesondere Anwendung, wenn die Mitgliedstaaten das Recht der Union durchführen. Folglich sind die in der Charta verankerten Grundrechte, einschließlich der dort in Art. 17 (Eigentumsrecht) und in Art. 24 (Rechte des Kindes) vorgesehenen, zu beachten.

114. Was zum einen das Eigentumsrecht betrifft, hat der Gerichtshof meines Wissens bislang nicht entschieden, dass Art. 17 Abs. 1 der Charta, der das Eigentumsrecht in allgemeiner Form regelt, irgendeine spezifische Bedeutung für die Anwendung der Richtlinie 93/13 hat. Das erscheint mir völlig logisch und kohärent.

115. Was zum anderen die Rechte des Kindes betrifft, bestimmt Art. 24 Abs. 2 der Charta, dass „[b]ei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen … das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein [muss]". Obwohl diese Bestimmung meines Wissens noch nie vom Gerichtshof im Rahmen der Auslegung der Richtlinie 93/13 ausgelegt wurde, ist sie weit gefasst und sollte meines Erachtens auf Handlungen wie den streitigen Vertrag, die weitreichende Folgen für den betroffenen Minderjährigen nach sich ziehen können, anwendbar sein [90]. Dies wird von Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes [91] bestätigt, auf den die Erläuterungen zu Art. 24 der Charta ausdrücklich verweisen. Nach Art. 3 Abs. 1 dieses Übereinkommens ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des

[90] Vgl. in diesem Sinne und entsprechend Urteil vom 11. März 2021, État belge (Rückkehr des Elternteils eines Minderjährigen) (C-112/20, EU:C:2021:197, Rn. 36).

[91] Verabschiedet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1989.

Kindes zu berücksichtigen. Daher erfasst diese Vorschrift allgemein alle Entscheidungen und alle Maßnahmen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf Kinder auswirken [92], wie der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes ausgeführt hat [93]. Der Ausdruck „Kindeswohl" nimmt nämlich auf ein materielles Recht, auf ein Grundprinzip der Rechtsauslegung und auf eine Verfahrensregel Bezug [94].

116. Da sich dieser Ausdruck auf „ein Grundprinzip der Rechtsauslegung" bezieht, bin ich der Ansicht, dass diese Vorschrift für die Auslegung und die Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie 93/13 relevant sein könnte, wenn der betroffene Verbraucher, wie im vorliegenden Fall, zum Zeitpunkt des Abschlusses des streitigen Vertrags minderjährig war.

117. Es ist allerdings festzustellen, dass die Richtlinie 93/13 das Alter der Verbraucher und erst recht ihre Minderjährigkeit nicht erwähnt. Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken enthält jedoch eine spezielle Bestimmung zu Geschäftspraktiken, die sich an eine „eindeutig identifizierbare Gruppe von Verbrauchern …, die … besonders schutzbedürftig sind", richten. Zu den Faktoren, die diese Schutzbedürftigkeit bestimmen, zählt insbesondere das Alter des Verbrauchers. Die letztgenannte Richtlinie sieht daher vor, dass, wenn eine solche Gruppe angesprochen wird, die betreffende Geschäftspraxis aus der „Sicht eines Durchschnittsmitglieds dieser Gruppe" beurteilt werden muss [95].

118. Wenn die Richtlinie 93/13 im Licht von Art. 24 Abs. 2 der Charta auszulegen ist, muss daher bei der Beurteilung der etwaigen Missbräuchlichkeit der betreffenden Klausel aus der Sicht eines „Durchschnittsverbraucher[s], der angemessen gut unterrichtet und angemessen aufmerksam und kritisch ist", *mutatis mutandis* der Umstand berücksichtigt werden, dass der Verbraucher minderjährig und daher besonders schutzbedürftig war. Wie in Nr. 58 der vorliegenden Schlussanträge ausgeführt, ist die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel nämlich gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 unter Berücksichtigung der Art der Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrags sind, und „aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände", gegebenenfalls einschließlich der Minderjährigkeit des Verbrauchers, zu beurteilen.

119. Auch wenn die Minderjährigkeit des Verbrauchers im vorliegenden Fall ein Umstand sein kann, der zu berücksichtigen sein wird, sollte ebenfalls berücksichtigt werden, dass der Minderjährige zum Zeitpunkt des Abschlusses des streitigen Vertrags durch seine Eltern vertreten wurde und dass dieser Vertrag knapp ein Jahr vor der Volljährigkeit von C unterzeichnet wurde.

120. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen schlage ich vor, auf die neunte Frage zu antworten, dass Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 im Licht von Art. 24 Abs. 2 der Charta dahin auszulegen sind, dass im Rahmen der Beurteilung der Missbräuchlichkeit einer Klausel der Umstand zu berücksichtigen ist, dass der betroffene Verbraucher, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses minderjährig war, einer besonders schutzbedürftigen Gruppe angehört,

[92] Vgl. in diesem Sinne und entsprechend Urteil vom 11. März 2021, État belge (Rückkehr des Elternteils eines Minderjährigen) (C-112/20, EU:C:2021:197, Rn. 37 und 38).

[93] Vgl. hierzu Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) des Ausschusses für die Rechte des Kindes zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt (Art. 3 Abs. 1), CRC/C/GC/14, Nr. 19.

[94] Urteil vom 11. Juni 2024, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Frauen, die sich mit dem Wert der Geschlechtergleichheit identifizieren) (C-646/21, EU:C:2024:487, Rn. 73), das sich auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) des Ausschusses für die Rechte des Kindes zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt (Art. 3 Abs. 1), CRC/C/GC/14, Nr. 6, bezieht.

[95] Vgl. Erwägungsgründe 18 und 19 der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken.

ohne jedoch andere Umstände außer Acht zu lassen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorlagen, wie die Tatsache, dass der Minderjährige durch seine Eltern vertreten wurde, sowie der Reifegrad des Minderjährigen.

V. Ergebnis

121. Nach alledem schlage ich dem Gerichtshof vor, auf die Vorlagefragen der Augstākā tiesa (Senāts) (Oberstes Gericht, Lettland) wie folgt zu antworten:

1. Art. 1 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen in der durch die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 geänderten Fassung

   ist dahin auszulegen, dass

   ein Vertrag über Dienstleistungen zur Förderung der sportlichen Entwicklung und Karriere, der zwischen einem Gewerbetreibenden, der seine Tätigkeit im Bereich des Trainings und der Entwicklung von Sportlern ausübt, und einem durch seine Eltern vertretenen Minderjährigen geschlossen wird, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht im Sportbereich beschäftigt war, grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13 fällt, sofern die anderen in dieser Richtlinie festgelegten Anwendungsvoraussetzungen erfüllt sind.

2. Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 in der durch die Richtlinie 2011/83 geänderten Fassung

   ist dahin auszulegen, dass

   ein nationales Gericht, wenn diese Bestimmung zum Zeitpunkt des Abschlusses des streitigen Vertrags nicht in nationales Recht umgesetzt war, jedenfalls in der Lage sein muss, die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel im Sinne von Art. 3 dieser Richtlinie zu beurteilen, unabhängig davon, ob diese Klausel den Hauptgegenstand des Vertrags oder das angemessene Verhältnis zwischen dem Preis bzw. dem Entgelt einerseits und den als Gegenleistung zu erbringenden Dienstleistungen bzw. Gütern andererseits betrifft, und zwar auch dann, wenn der Gewerbetreibende sie klar und verständlich vorformuliert hat.

3. Art. 5 der Richtlinie 93/13 in der durch die Richtlinie 2011/83 geänderten Fassung

   ist dahin auszulegen, dass

   das Erfordernis, dass Vertragsklauseln „klar und verständlich“ abgefasst sein müssen, einem Unternehmen, das Dienstleistungen zur Förderung der sportlichen Entwicklung und Karriere anbietet, auferlegt, einem jungen Sportler ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, damit er eine fundierte Entscheidung treffen kann, die sich auf genaue Angaben stützt, so dass die Vertragsklausel nicht nur in formeller und grammatikalischer Hinsicht verständlich sein muss, sondern den Verbraucher auch in die Lage versetzen muss, zum einen die erheblichen finanziellen Folgen, zu denen diese Klausel unter dem Gesichtspunkt seiner finanziellen Verpflichtungen führen könnte, in ihrer Gesamtheit zu erfassen und zum anderen ihre Angemessenheit im Verhältnis zum Gesamtwert der von diesem Unternehmen angebotenen Dienstleistungen zu bewerten.

4. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 in der durch die Richtlinie 2011/83 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass

es für die Beurteilung der etwaigen Missbräuchlichkeit einer Klausel, die in einem Vertrag über Dienstleistungen zur Förderung der sportlichen Entwicklung und Karriere enthalten ist und vorsieht, dass sich der als Verbraucher handelnde junge Sportler verpflichtet, für die Erbringung dieser Dienstleistungen ein Entgelt in Höhe von 10 % der Einnahmen zu zahlen, die er, sofern er Berufssportler wird, in den folgenden 15 Jahren erzielen wird, von Bedeutung ist, ob ein Verstoß gegen das Gebot von „Treu und Glauben" und ein „erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis" zum Nachteil des Verbrauchers vorliegen, wobei klarzustellen ist, dass insbesondere das Vorhandensein von Vorschriften zu berücksichtigen ist, die im nationalen Recht anwendbar sind, wenn die Parteien in diesem Punkt keine Vereinbarung getroffen haben, um zu bewerten, ob – und gegebenenfalls inwieweit – der Vertrag für den Verbraucher eine weniger günstige Rechtslage schafft, als sie das geltende nationale Recht vorsieht, und dass, falls solche Vorschriften nicht bestehen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im betreffenden Sportbereich in Bezug auf das Entgelt herrschenden Marktpraktiken, sofern diese loyal und billig sind, sowie die Art der Güter oder Dienstleistungen zu berücksichtigen sind, die Gegenstand des Vertrags sind, wobei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses alle Umstände, die diesen begleiten, sowie alle anderen Klauseln desselben Vertrags oder eines anderen Vertrags, von dem die Klausel abhängt, heranzuziehen sind, insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob das geforderte Entgelt dem Marktwert in dem betreffenden Sportsektor entspricht, und zwar insbesondere in Anbetracht des Risikos, das für den Gewerbetreibenden darin besteht, dass er keine Gewähr dafür hat, ein Entgelt zu erhalten, wenn der junge Sportler nicht Berufssportler wird.

5. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 in der durch die Richtlinie 2011/83 geänderten Fassung

   ist dahin auszulegen, dass

   eine für missbräuchlich erklärte Vertragsklausel grundsätzlich als von Anfang an nicht existent angesehen werden muss, so dass sie keine Wirkung gegenüber dem Verbraucher entfalten kann, der in die rechtliche und tatsächliche Lage versetzt werden sollte, in der er sich ohne diese Klausel befunden hätte, ohne dass ihm das nationale Gericht die Zahlung irgendeines Betrags als Entgelt auferlegen kann, das in der für missbräuchlich erklärten Klausel vorgesehen ist, unabhängig davon, ob dieser Betrag auf die Höhe der Kosten, die dem gewerblichen Dienstleistungserbringer im Rahmen der Vertragserfüllung tatsächlich entstanden sind, herabgesetzt wird oder nicht.

6. Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 in der durch die Richtlinie 2011/83 geänderten Fassung sind im Licht von Art. 24 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

   dahin auszulegen, dass

   im Rahmen der Beurteilung der Missbräuchlichkeit einer Klausel der Umstand zu berücksichtigen ist, dass der betroffene Verbraucher als Minderjähriger einer besonders schutzbedürftigen Gruppe angehört, ohne jedoch andere Umstände außer Acht zu lassen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorlagen, wie die Tatsache, dass der Minderjährige durch seine Eltern vertreten wurde, sowie der Reifegrad des Minderjährigen.